Stellungnahme

bdo | DIEBUSUNTERNEHMEN

2026-03-10

Erste Verordnung zur Änderung der Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Der Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmer (bdo) ist der Spitzenverband der deutschen Busbranche und vertritt die Interessen der rund 3000 privaten und mittelständischen Unternehmen aus dem Bereich Personennahverkehr, Bustouristik und Fernlinienverkehr gegenüber Politik und Öffentlichkeit.

Die Busbranche steht vor einer arbeitsmarktpolitischen und zugleich verkehrspolitischen Bewährungsprobe. Bundesweit fehlen bereits heute rund 25.000 Busfahrerinnen und Busfahrer im ÖPNV und Gelegenheitsverkehr; bis 2030 wird mit einer Lücke von 50.000 bis 60.000 Fahrerinnen und Fahrern gerechnet.

Diese Zahlen sind kein abstrakter Trend, sondern schlagen unmittelbar auf Angebotsstabilität, Fahrplanverlässlichkeit und den politisch gewollten Ausbau des ÖPNV durch. Der zentrale, wiederkehrende Engpass ist dabei der Berufszugang, der in Deutschland durch die parallele Struktur von D-Führerscheinausbildung und Berufskraftfahrerqualifikation unnötig komplex, langwierig und teuer ausgestaltet ist.

Hinzu tritt, dass Deutschland das einschlägige EU-Recht vielfach nicht nur umsetzt, sondern übererfüllt; Pflichtstunden und Doppelungen führen in der Praxis zu erheblichen Mehrkosten und einer Ausbildungsdauer, die über dem EU-Niveau liegt.

Vor diesem Hintergrund begrüßt der bdo ausdrücklich, dass das Bundesministerium für Verkehr mit dem Referentenentwurf der „Ersten Verordnung zur Änderung der Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften“ einen Reformimpuls setzt und dabei den Zusammenhang zwischen Bürokratierückbau, Berufszugang und Fahrermangel ausdrücklich herstellt.

Der Entwurf greift an konkreten, in der Praxis wirksamen Stellschrauben an und setzt ein wichtiges politisches Signal: Berufszugangserleichterungen sind ein legitimes, ja notwendiges Mittel gegen den Fahrermangel.

Obwohl der Entwurf in die richtige Richtung geht, muss er nach Auffassung des bdo jedoch konsequent zu Ende gedacht werden. Die zentrale strukturelle Belastung bleibt ansonsten bestehen: In Deutschland werden der Erwerb der Fahrerlaubnis der Klasse D und der Erwerb der Grundqualifikation weiterhin faktisch als zwei getrennte Regime organisiert, vermittelt und geprüft. Das führt zu Doppelungen, Bürokratie und Kosten, ohne dass daraus ein entsprechender Sicherheits- oder Qualitätsgewinn folgt.

Die bdo Forderungen auf einen Blick

- **Kombinierte Praxisprüfung ermöglichen**: Fahrerlaubnisprüfung Klasse D/D1 und Fahrprüfung der Grundqualifikation sollen auf Antrag in einen verzahnten Prüfungsformat abgenommen werden.

- **EU-Mindestvorgaben als Leitlinie: Goldrand abbauen, indem die Theorieprüfung der Grundqualifikation praxistauglicher gestaltet wird** mit nur Multiple-Choice Fragen im ersten Teil, die Erörterung von Praxissituationen mündlich im zweiten Teil und Zulassung eines Dolmetschers.

- **Sprachzugang konsequent öffnen**: Fremdsprachenprüfung nicht nur für die beschleunigte Grundqualifikation, sondern spiegelbildlich auch für die reguläre Grundqualifikation; Ausrichtung an den in der FeV vorgesehenen Sprachen.

- **Weiterer Bürokratieabbau bei Ausbildungsstätten:** Bereits zugelassene Unterrichtsräume sollen bei Nutzung durch andere anerkannte Ausbildungsstätten nicht erneut zugelassen werden müssen; stattdessen Anzeige-/Informationslösung.

- **Weiterbildung modernisieren**: Digitale/IKT-gestützte Weiterbildung, wie E-Learning, anteilig zulassen – bis zum unionsrechtlich eröffneten Umfang.

- **Wohnortprinzip lockern**: Abnahme von Prüfungen soll bei jeder IHK möglich sein.

- **Umsetzung Brückenanerkennung ukrainische Berufskraftfahrerqualifikationen**: zwar begrüßt der bdo die Aufnahme in der Anlage 11 FeV, diese reicht allerdings nicht für den Berufszugang. In Brüssel eingeräumte Chancen werden daher in Deutschland nicht genutzt.

Änderungen der Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung

Verzahnung der Grundqualifikation und der D-Führerscheinausbildung

Der bdo begrüßt ausdrücklich, dass der Referentenentwurf die praktische Prüfung der Grundqualifikation auf die europarechtlichen Mindestvorgaben zurückführt, indem die Fahrprüfung auf 90 Minuten reduziert und der dritte praktische Prüfungsteil ersatzlos gestrichen wird (vgl. Anlage 2 Nr. 2 Abs. 4 BKrFQV-E). Damit wird der unionsrechtliche Rahmen nach Anhang I Abschnitt 2 Nr. 2.2 Buchst. b Ziff. i RL (EU) 2022/2561 (Mindestdauer der Fahrprüfung) und der dort als fakultativ ausgestaltete zusätzliche dritte Teil (Anhang I Abschnitt 2 Nr. 2.2 Buchst. b, Abs. 4 RL (EU) 2022/2561) sachgerecht abgebildet.

Wünschenswert ist jedoch, die im Entwurf angelegte Entbürokratisierung konsequent zu Ende zu führen und die praktische Fahrerlaubnisprüfung der Klasse D/D1 und den praktischen Prüfungsteil der Grundqualifikation in einem antragsgebundenen kombinierten Format zu verzahnen. Ziel ist eine kohärente Prüfungsfolge mit drei Prüfungen statt vier:

- Theorie D/D1,
- Theorie Grundqualifikation,
- Kombinierte D/D1 und Grundqualifikation Praxis mit klarer Zuordnung und getrennter Bewertung.

Solange weiterhin zwei getrennte Praxissysteme nebeneinander existieren, bleibt der Berufszugang unnötig aufwendig organisiert. Der bdo fordert daher, in der BKrFQV einen Antragstatbestand zu schaffen, der die kombinierte praktische Prüfung ausdrücklich zulässt, den Prüfungsinhalt der Führerscheinausbildung und der Grundqualifikation vollständig sicherstellt und zugleich die Bewertungen rechtssicher trennt.

Hierfür schlägt der bdo folgende Normierung vor, die sich an einem solchen Antragsmodell orientiert und zugleich die in Deutschland erforderliche Prüfdokumentation im IHK-System absichert:

§ 1 BKrFQV – neuer Absatz (6)
Bewerberinnen und Bewerber, die eine Fahrerlaubnis der Klasse D oder D1 nach der Fahrerlaubnis-Verordnung erwerben und zugleich die Grundqualifikation nach dem Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz nachweisen wollen, können bei der zuständigen Industrie- und Handelskammer beantragen, dass die Fahrprüfung und der praktische Prüfungsteil der Grundqualifikation nach Anlage 2 Nummer 2 im Rahmen der praktischen Fahrerlaubnisprüfung abgenommen werden.
In diesem Fall ist die praktische Fahrerlaubnisprüfung so zu verlängern, dass die gesamte Prüfungsfahrt eine Dauer von mindestens 90 Minuten erreicht und die Inhalte des praktischen Prüfungsteils nach Anlage 2 Nummer 2 Absatz 3 dieser Verordnung und nach Anlage 7 Teil 2 der FeV vollständig abgedeckt werden.
Das eingesetzte Kraftfahrzeug muss den Anforderungen an Prüfungsfahrzeuge nach Anlage 7 Teil 2 der FeV entsprechen.
An der kombinierten praktischen Prüfung wirken für den fahrerlaubnisrechtlichen Prüfungsteil ein amtlich anerkannter Sachverständiger oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr und für den praktischen Prüfungsteil der Grundqualifikation ein von der zuständigen Industrie- und Handelskammer bestimmter Prüfer mit.
Der Prüfungsteilnehmer muss von einer Person begleitet werden, die eine gültige Fahrlehrerlaubnis nach dem Fahrlehrergesetz für die Fahrerlaubnisklasse D besitzt. Die nach dem Fahrerlaubnisrecht für die praktische Prüfung erforderliche Mitwirkung des Fahrlehrers bleibt unberührt.

Theorieprüfung der Grundqualifikation nach EU-Vorbild entschlacken

Unabhängig von der vorgeschlagenen Verzahnung muss die Grundqualifikation weiterhin auch als eigenständiger Qualifikationsweg neben dem Erwerb der Fahrerlaubnis der Klasse D möglich bleiben. Die Kombinationsoption darf daher nur als zusätzlicher, antragsgebundener Weg ausgestaltet werden, nicht als Ersatz des bestehenden Systems.

Vor diesem Hintergrund vertritt der bdo die Auffassung, dass die theoretische Prüfung der Grundqualifikation ebenfalls von Goldrand befreit werden kann und dadurch gerade für fremdsprachige Bewerberinnen und Bewerber eine unnötig hohe Hürde gesenkt werden kann. Nach der RL (EU) 2022/2561 besteht die theoretische Prüfung mindestens aus zwei Teilen (Anhang I Abschnitt 2 Nr. 2.2 Buchst. a Ziff. i und ii RL (EU) 2022/2561).

In Deutschland werden im ersten Teil Multiple-Choice-Elemente und offene Fragen abfragt, im zweiten Teil die Erörterung von Praxissituationen und dies bislang vollständig schriftlich. Das führt zu zusätzlichem Prüfungs- und Bewertungsaufwand und verstärkt sprachliche Barrieren, ohne dass daraus ein entsprechender Qualitätsgewinn folgt.

Der bdo hält demgegenüber eine theoretische Prüfung für vorzugswürdig, die sich:

- schriftlich auf einen Multiple-Choice-Test konzentriert
- und die Erörterung von Praxissituationen in einem mündlichen Prüfungsteil abbildet.

Für die mündliche Erörterung sollte – zur Herstellung praktischer Verständigung und ohne Abstriche beim fachlichen Standard – die Hinzuziehung eines Dolmetschers ausdrücklich zugelassen werden; die Amtssprache bleibt dabei Deutsch, der Dolmetscher dient der Verständigung.

Der bdo schlägt daher folgende Änderungen der Anlage 2 BKrFQV vor:
Anlage 2 (zu § 1 Abs. 2 Satz 1) – Prüfungen zum Erwerb der Grundqualifikation (Absatz 1):
Die theoretische Prüfung besteht aus einem schriftlichen Prüfungsteil und einem mündlichen Prüfungsteil:

- *Der schriftliche Prüfungsteil ist als Multiple-Choice-Test auszugestalten.*
- *Der mündliche Prüfungsteil dient der Erörterung von Praxissituationen.*
- *Soweit dies zur Verständigung erforderlich ist, ist die Hinzuziehung eines Dolmetschers zulässig.*

Alle Kenntnisbereiche nach Anlage 1 müssen angemessen abgedeckt sein.

Wichtig: Die Kombination mit der praktischen Fahrprüfung ist eurorechtlich zulässig und damit in anderen Mitgliedstaaten seit Jahren geübte Praxis. Hierzu konkret:

Die unionsrechtlichen Vorgaben zur Grundqualifikation enthalten Mindestanforderungen an Inhalte und Dauer, lassen den Mitgliedstaaten bewusst Gestaltungsspielraum bei der Ausgestaltung des Prüfungs- und Ausbildungsweges. Damit ist unionsrechtlich gerade nicht vorgezeichnet, dass der Nachweis zwingend in einer nationalen „Doppelarchitektur“ strikt getrennt organisierter Prüfungen zu führen wäre; maßgeblich ist vielmehr der Kompetenznachweis – also die Prüfung, nicht die organisatorische Hülle. Entscheidend ist unionsrechtlich folglich, dass die Mindestinhalte tatsächlich geprüft und die Mindestzeiten eingehalten werden.

Diese Ausrichtung auf „Outcome statt Verfahren“ wird im Richtlinientext zusätzlich dadurch bestätigt, dass im Unterrichtsmodell Anrechnungen ausdrücklich zugelassen sind: Nach Anhang I Abschnitt 2 Nr. 2.1 RL (EU) 2022/2561 können Mitgliedstaaten „nach anderen Unionsrechtsvorschriften vorgeschriebene spezielle Ausbildungsmaßnahmen“ als Teil der Ausbildung anrechnen; die Aufzählung ist ausdrücklich offen („u. a.“). Flankierend ist Erwägungsgrund 26 so formuliert, dass Mitgliedstaaten „die Möglichkeit haben“ sollen, „verschiedene Arten relevanter Ausbildung zu kombinieren“, und stellt dies ausdrücklich als nicht abschließende Beispielsbildung dar („beispielsweise …“).

Auch das EU-Fahrerlaubnisrecht steht einer Verzahnung nicht entgegen, sondern ist unionssystematisch mit dem Ziel kompatibel, Doppelprüfungen bei Überschneidungen zu vermeiden. Der Normrahmen des Anhangs II zur RL 2006/126/EG formuliert ausdrücklich vor, dass Bewerber, die bereits einen Kenntnisteil für eine andere Klasse bestanden haben, von gemeinsamen Theorie-Bestandteilen befreit werden können.

Damit ist klar: Doppelprüfungen sind unionsrechtlich kein Selbstzweck. Zulässig ist eine Prüfungsarchitektur, die Überschneidungen nur einmal abnimmt – sofern beide Regime ihre Mindestanforderungen behalten, die Bewertung trennscharf erfolgt und der Nachweis jeweils eigenständig dokumentiert werden kann.

Dass dieser Spielraum praktisch wie rechtlich tragfähig ist, zeigt die österreichische Umsetzung als Vergleichsfall.

Berufszugang mit Sprachen erleichtern – nicht nur bei der beschleunigten Grundqualifikation, sondern auch bei der Grundqualifikation

Der bdo begrüßt die Einführung der Möglichkeit, den Unterricht und die Prüfung zur Erlangung der beschleunigten Grundqualifikation künftig auch in ausgewählten Fremdsprachen abzulegen (§ 2 Abs. 8 BKrFQV-E). Diese Maßnahme ist geeignet, sprachliche Hürden beim Berufszugang abzubauen, ohne den fachlichen Standard zu senken, weil die inhaltlichen Anforderungen der Prüfung unverändert bleiben (§ 2 Abs. 6 BKrFQV; Anlage 1 BKrFQV).

Konsequenterweise sollte diese Erleichterung jedoch nicht auf die beschleunigte Grundqualifikation beschränkt bleiben. Wenn der Verordnungsgeber Fremdsprachenprüfungen für den beschleunigten Weg zulässt (§ 2 Abs. 8 BKrFQV-E), muss aus Sicht des bdo spiegelbildlich auch die Grundqualifikationsprüfung für dieselben Sprachen geöffnet werden. Weder das BKrFQG noch die RL (EU) 2022/2561 schreiben für die Prüfungsabnahme eine bestimmte Sprache vor; maßgeblich ist allein der Nachweis der geforderten Kenntnisse (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 1 BKrFQG; Art. 3 Abs. 1 Buchst. a Ziff. ii RL (EU) 2022/2561 i.V.m. Anhang I Abschnitt 2 Nr. 2.2 RL (EU) 2022/2561).

Der bdo empfiehlt daher, die Fremdsprachenregelung nicht nur als Änderung des § 2 BKrFQV (beschleunigte Grundqualifikation), sondern parallel auch für § 1 BKrFQV (Grundqualifikation) vorzusehen. Juristisch könnte dies über einen neuen Absatz im § 1 BKrFQV erfolgen.

Darüber hinaus sollte sowohl für die beschleunigte als auch für die reguläre Grundqualifikation die Möglichkeit, die Ausbildung und/oder die Prüfungen in Fremdsprachen abzulegen, an den in Anlage 7 Teil 1.3 FeV zugelassenen Fremdsprachen ausgerichtet werden.

§ 1 BKrFQV – neuer Absatz (7) – Vorschlag bdo
Die Prüfungen nach Absatz 2 ist in deutscher Sprache abzulegen. Abweichend von Satz 1 können die Prüfungen auch in folgenden Sprachen abgelegt werden: Englisch, Hocharabisch, Kroatisch, Polnisch, Rumänisch, Russisch, Türkisch, Ukrainisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Portugiesisch, Spanisch.

§ 2 BKrFQV – neuer Absatz (8) – Vorschlag bdo
Die Prüfung nach Absatz 6 ist in deutscher Sprache abzulegen. Abweichend von Satz 1 kann die Prüfung auch in folgenden Sprachen abgelegt werden: Englisch, Hocharabisch, Kroatisch, Polnisch, Rumänisch, Russisch, Türkisch, Ukrainisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Portugiesisch, Spanisch.

Aus Sicht des bdo sollte die Sprachenöffnung zwar rechtssicher in der Verordnung angelegt werden; die konkrete Sprachenliste jedoch nicht starr im Normtext selbst festgeschreiben. Welche Sprachen für Ausbildung und Prüfung praktisch benötigt werden, ist in besonderem Maße von arbeitsmarktlichen Entwicklungen und geopolitischen Veränderungen abhängig und kann sich innerhalb kurzer Zeit verschieben. Eine abschließende Aufzählung in der Verordnung würde diese Dynamik unnötig verengen und künftige Anpassungen erschweren, weil jede Änderung der Sprachenliste erneut das Verordnungsänderungsverfahren erfordern würde. Sachgerechter ist daher ein Regelungsansatz, der die Sprachenöffnung verbindlich absichert, die konkrete Ausgestaltung der Sprachenliste aber flexibel anpassbar hält.

Weiterer Bürokratieabbau im Rahmen der Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung

Anerkennung Ausbildungsstätten – Unterrichtsräume (BKrFQV § 5)

Ein zentrales Bürokratieproblem in der Praxis ist, dass bereits zugelassene Unterrichtsräume bei Nutzung durch weitere anerkannte Ausbildungsstätten erneut anerkannt werden müssen. Der Zweck der Raumzulassung – Sicherstellung geeigneter Räumlichkeiten und einer behördlich überprüfbaren Teilnehmerkapazität – wird jedoch bereits durch die bestehende Zulassung erfüllt (vgl. § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und 4 sowie § 5 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 BKrFQV). Eine Mehrfachzulassung erzeugt daher vermeidbaren Verwaltungsaufwand ohne zusätzlichen Erkenntnisgewinn.

Der bdo schlägt vor, statt einer erneuten Zulassung eine Anzeige-/Informationslösung vorzusehen: Die neue Ausbildungsstätte zeigt der zuständigen Behörde die Nutzung eines bereits zugelassenen Raums an und verweist auf die bestehende Raumzulassung. Damit bleiben Aufsicht und Kontrollmöglichkeiten gewahrt (vgl. § 11 BKrFQG – Überwachung anerkannter Ausbildungsstätten), während redundante Verfahren entfallen.

§ 5 BKrFQV – neuer Absatz (4)

Ein bereits zugelassener Unterrichtsraum muss bei einer Nutzung durch eine andere anerkannte Ausbildungsstätte nicht erneut zugelassen werden. Die Nutzung ist der zuständigen Behörde vorab anzuzeigen; dabei ist auf die bestehende Raumzulassung zu verweisen.

Möglichkeiten der RL (EU) 2022/2561 nutzen und digitale Weiterbildung anteilig zulassen

Die im Referentenentwurf vorgesehene Aufhebung der Beschränkung auf eine nur einmalige Wiederholung eines Unterkenntnisbereichs ist sachgerecht und wird ausdrücklich begrüßt (Streichung des Satzes „Eine einmalige Wiederholung von Unterkenntnisbereichen unter Einhaltung von Satz 2 ist zulässig.“ in § 4 Abs. 1 Satz 4 BKrFQV-E). Sie erhöht die Flexibilität der Weiterbildung, ohne den Pflichtumfang zu reduzieren.

Zugleich sollten im System der Weiterbildung keine zusätzlichen bürokratischen Hürden entstehen. Die RL (EU) 2022/2561 eröffnet ausdrücklich die Möglichkeit, Teile der Weiterbildung mithilfe von IKT-Instrumenten (z.B. E-Learning) durchzuführen (Art. 7 Satz 3 RL (EU) 2022/2561) und begrenzt den Anteil auf höchstens zwölf Stunden (Anhang I Abschnitt 4 RL (EU) 2022/2561). Dieser Gestaltungsspielraum sollte in der BKrFQV genutzt werden.

Der bdo schlägt daher vor, § 4 BKrFQV um eine ausdrückliche Regelung zur digitalen Weiterbildung zu ergänzen und die unionsrechtlichen Qualitätssicherungen (Nutzeridentifizierung, Kontrollmaßnahmen) aufzunehmen (Anhang I Abschnitt 4 RL (EU) 2022/2561).

§ 4 Abs. 3 BKrFQV – Änderung

Mindestens eine Ausbildungseinheit umfasst einen die Verkehrssicherheit betreffenden Unterkenntnisbereich. Ein Teil der Weiterbildung kann auf Übungen auf einem besonderen Gelände im Rahmen eines Fahrertrainings entfallen. Ein weiterer Teil der Weiterbildung kann mithilfe von IKT-Instrumenten (insbesondere E-Learning und/oder einen leistungsfähigen Simulator) durchgeführt werden; der Anteil darf höchstens zwölf Stunden betragen.

Aufhebung des Wohnortprinzips für Führerschein und Berufskraftfahrerqualifikation

Das BKrFQG knüpft an den ordentlichen Wohnsitz im Sinne des § 7 FeV an, um Ausbildungs- und Prüfungsort zu bestimmen (§ 6 Satz 1 BKrFQG i.V.m. § 7 FeV). Zusätzlich ordnet die BKrFQV die Zuständigkeit der Industrie- und Handelskammer für die Grundqualifikations- und die beschleunigte Grundqualifikationsprüfung nach dem Wohnsitz des Prüfungsteilnehmers zu (§ 1 Abs. 3 Satz 1 BKrFQV; § 2 Abs. 7 Satz 1 BKrFQV).

Diese Wohnsitzbindung führt in der Praxis zu unnötigen Verzögerungen und Kapazitätsengpässen, weil Prüfungsplätze regional stark unterschiedlich verfügbar sind. Aus Sicht des bdo sollte zumindest die IHK-Zuständigkeit vom Wohnsitzprinzip gelöst werden, ohne die Aufsicht zu schwächen: Die Prüfung sollte bei jeder IHK abgelegt werden können, sofern die Datenübermittlung und Registermeldung nach dem BKrFQG sichergestellt ist (§§ 12–24 BKrFQG).

§ 1 Abs. 3 Satz 1 BKrFQV – Änderung

Die Prüfung wird bei einer Industrie- und Handelskammer abgelegt.

§ 2 Abs. 7 Satz 1 BKrFQV – Änderung

Die Prüfung wird bei einer Industrie- und Handelskammer abgelegt.

Praktische und haftungsrechtliche Klarstellung bei der Bereitstellung von Prüffahrzeug und Fahrlehrer

Die in § 1 Abs. 3a BKrFQV-E vorgesehene Verpflichtung des Prüfungsteilnehmers, für die praktische Prüfung ein geeignetes Prüffahrzeug sowie die Begleitung durch einen Fahrlehrer sicherzustellen, begegnet aus Sicht des bdo praktischen und haftungsrechtlichen Bedenken. In der betrieblichen Praxis wird das Fehrzeug regelmäßig nicht von den Prüfungsteilnehmern selbst, sondern faktisch von Ausbildungsstätten, Verkehrsunternehmen oder sonstigen Kooperationspartnern organisiert. Der Verordnungsgeber sollte daher klarstellen, welche Kooperationsmodelle für die Bereitstellung von Fahrzeug und Fahrlehrer zulässig sind, ob und in welchem Rahmen regionale Pool- oder Gemeinschaftslösungen ermöglicht werden können und wie die haftungsrechtliche Verantwortungsverteilung während der Prüfungsfahrt eindeutig ausgestaltet ist. Ohne eine solche Klarstellung besteht die Gefahr, dass die Neuregelung in der Praxis zu Rechtsunsicherheit, zusätzlichem Organisationsaufwand und regional unterschiedlich handhabbaren Zugangsbarrieren führt.

Weitere ausdrücklich zu begrüßende getroffene Maßnahmen

Die im Referentenentwurf vorgesehene weitere Digitalisierung wird ausdrücklich begrüßt. Insbesondere ist es sachgerecht, Übergangsvorschriften und Bescheinigungssysteme so anzupassen, dass sie mit den mittlerweile etablierten digitalen Prozessen der Datenübermittlung und Registerführung kompatibel sind (vgl. §§ 12–24 BKrFQG; Anpassungen in § 11 BKrFQV-E).

Die im Referentenentwurf vorgesehene Streichung der bisherigen Anlagen 3 und 4 der BKrFQV wird als konsequenter Schritt des Bürokratierückbaus unterstützt. Mit der Inbetriebnahme entsprechender Schnittstellen für die Industrie- und Handelskammern und Ausbildungsstätten entfallen redundante Papier-Bescheinigungsvordrucke; dies erhöht die Rechtssicherheit und reduziert Aufwand (vgl. § 19 BKrFQG – Datenübermittlung durch zuständige Stellen und Ausbildungsstätten).

Änderungen der FeV

Der bdo begrüßt die beabsichtigten Änderungen der FeV. Hierzu im Einzelnen:

Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung (FeV § 48)

Die Rückkehr zu einer praxistauglichen Ausnahme in § 48 Abs. 2 Nr. 4 FeV wird begrüßt. Durch die Streichung der Einschränkung „mit Ausnahme von Taxen, Mietwagen und für den gebündelten Bedarfsverkehr im Sinne des § 50 Absatz 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes“ in § 48 Abs. 2 Nr. 4 FeV-E entfällt die Pflicht zur Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung für Inhaberinnen und Inhaber der Klasse D/D1 auch in den bislang ausgenommenen Konstellationen. Dies ist ein konsequenter Schritt des Bürokratierückbaus.

Sehvermögen / Untersuchungsberechtigte (FeV § 12 Abs. 6 und Anlage 6)

Die Erweiterung des Ausstellerkreises auf Augenoptikerbetriebe wird ausdrücklich begrüßt. Die vorgesehene Ergänzung in § 12 Abs. 6 FeV-E und die Neufassung der Anlage 6 Nr. 2.1 FeV-E, die Augenoptiker nach § 67 Abs. 4 FeV ausdrücklich als Untersuchungsberechtigte nennt, stärkt die Versorgungspraxis, reduziert Wartezeiten und erhält zugleich die fachlichen Anforderungen an die Untersuchung.

Änderung § 28 FeV

Die Streichung des § 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 7 erster Halbsatz FeV wird als sachgerechte Entbürokratisierungsmaßnahme bewertet. Die Regelung wurde eingeführt, um Missbrauchskonstellationen („Führerscheintourismus“) zu adressieren; die Praxis zeigt jedoch, dass der Ausschluss in Fallgestaltungen mit prüfungsfreiem Umtausch aus Drittstaaten, die nicht in Anlage 11 aufgeführt sind, zu erheblichen Anerkennungshürden führt. Die geplante Streichung des Tatbestandsmerkmals erleichtert die Anerkennung unionsrechtlich erteilter EU-/EWR-Fahrerlaubnisse und stellt die Systematik des § 28 FeV wieder stärker auf den Besitz einer gültigen EU-/EWR-Fahrerlaubnis ab.

Aus Sicht des bdo sollte im weiteren Verfahren jedoch klargestellt werden, welche Reichweite die beabsichtigte Änderung des § 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 7 erster Halbsatz FeV für EU-/EWR-Kartenführerscheine mit Schlüsselzahl 70 entfaltet, wenn der Führerschein von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellt wurde, die ursprüngliche Fahrerlaubnis jedoch aus einem Staat stammt, der nicht in Anlage 11 FeV aufgeführt ist. Die vorgesehene Streichung ist zwar ausdrücklich zu begrüßen, beseitigt aber nicht vollständig das Risiko, dass in der Praxis weiterhin § 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 erster Halbsatz und Nr. 8 FeV als Anknüpfungspunkte für Einwände wegen eines Verstoßes gegen das Wohnsitzprinzip herangezogen werden, etwa in Fällen einer Verlängerung im EU-Herkunftsstaat.

Um echte Missbrauchsfälle des Führerscheintourismus von langjährig in Deutschland lebenden Berufskraftfahrerinnen und Berufskraftfahrern trennscharf abzugrenzen, regt der bdo daher für die Nutzfahrzeugklassen eine ergänzende Klarstellung in § 28 Abs. 4 FeV an. Eine solche Regelung würde vermeiden, dass Verfahren wegen vermeintlicher Wohnsitzverstöße oder einer angeblich fehlenden Fahrberechtigung auch in Fallgestaltungen betrieben werden, die ersichtlich nicht auf missbräuchliche Umgehung, sondern auf reguläre berufliche Integration gerichtet sind. Das ist nicht nur im Interesse der Rechtsklarheit geboten, sondern auch aus arbeitsmarkt- und verkehrspolitischer Sicht erforderlich, weil unnötige Anerkennungsstreitigkeiten den Fahrpersonalmangel weiter verschärfen.

§ 28 Abs. 4 FeV – Ergänzung
„Satz 1 Nummer 2 und Nummer 8 sind für Fahrerlaub nisse der Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE und D1E nicht anzuwenden, falls deren Inhaber bereits vor fünf Jahren ihren Wohnsitz in Deutschland begründet haben.“

VO (EU) 2022/1280 auch in Deutschland vollumfänglich nutzen

Die im Referentenentwurf vorgesehene Aufnahme weiterer Staaten in die Staatenliste der Anlage 11 FeV – darunter Montenegro und die Ukraine – ist fachkräftepolitisch sinnvoll und wird ausdrücklich begrüßt. Sie erleichtert den prüfungsfreien Umtausch ausländischer Fahrerlaubnisse und kann damit die Integration in Beschäftigung, insbesondere in Engpassberufen, beschleunigen.

Aus Sicht des bdo greift die fahrerlaubnisrechtliche Anerkennung jedoch zu kurz im Falle der Ukraine, wenn das Ziel ausdrücklich auch die Gewinnung qualifizierter Berufskraftfahrerinnen und Berufskraftfahrer und die Bekämpfung des Fahrermangels sein soll. Denn für den Berufszugang genügt die Fahrberechtigung allein nicht: arbeitsmarktrelevant ist der Fahrerqualifizierungsnachweis bzw. die Eintragung des einschlägigen Unionscodes im Zusammenhang mit der Berufskraftfahrerqualifikation.

Genau hierfür stellt das Unionsrecht mit der VO (EU) 2022/1280 ein spezifisches, verkehrssicherheitsrechtlich abgesichertes Instrument bereit. Art. 4 Abs. 4 VO (EU) 2022/1280 verpflichtet die Mitgliedstaaten vor Ausstellung eines Fahrerqualifizierungsnachweises bzw. vor Eintragung des besonderen befristeten Unionscodes „95.01“ dazu, von Inhabern ukrainischer Fahrerqualifizierungsnachweise:

- eine ergänzende obligatorische Ausbildung zu verlangen,
- die mit einer Prüfung abgeschlossen wird, um den Kenntnisstand nach Anhang I Abschnitt 1 der RL 2003/59/EG zu überprüfen.

Für diese Brückenregelung sind klare Rahmenbedingungen gegeben:

- Die ergänzende Ausbildung beträgt mindestens 35 und höchstens 60 Stunden, einschließlich mindestens 2,5 Stunden praktischer Fahrzeugführung (Verweis auf Anhang I Abschnitt 2 Nr. 2.1 RL 2003/59/EG);
- sie kann als obligatorische Weiterbildung nach Anhang I Abschnitt 4 RL 2003/59/EG organisiert werden; inhaltlich soll u. a. ein Schwerpunkt darauf liegen, dass der Fahrer Kenntnisse der Lenk- und Ruhezeitenvorschriften nach VO (EG) Nr. 561/2006 erlangt;
- im Anschluss ist eine Prüfung als schriftliche oder mündliche Prüfung oder als computergestützter Test in einem Testzentrum vorgesehen.
- Zusätzlich müssen die Mitgliedstaaten der Kommission vor Ausstellung/Eintragung die hierfür erlassenen nationalen Vorschriften mitteilen.

Vor diesem Hintergrund bleibt der Referentenentwurf aus Sicht des bdo auf halber Strecke stehen. Gerade weil der Referentenentwurf Berufszugang und Fahrermangel zusammendenkt, sollte die Umsetzung der unionsrechtlichen Brückenanerkennung nach Art. 4 Abs. 4 VO (EU) 2022/1280 integraler Bestandteil des nationalen Maßnahmenpakets sein.

Der bdo regt daher an, neben der fahrerlaubnisrechtlichen Anerkennung (Anlage 11 FeV-E) ein schlankes, bundesweit einheitliches Verfahren für die ergänzende Ausbildung und Prüfung nach Art. 4 Abs. 4 VO (EU) 2022/1280 zu schaffen, das an das bestehende System der Weiterbildung im Berufskraftfahrerqualifikationsrecht anschließt.

Im Kern geht es damit um mehr als Entbürokratisierung: Es geht um die konsequente Bereitschaft, unionsrechtliche Instrumente zielgerichtet zu nutzen, um qualifizierte Fahrerinnen und Fahrer schnell, rechtssicher und verkehrssicher in den Arbeitsmarkt zu integrieren – ohne Abstriche bei Kontrollfähigkeit und Sicherheitsstandards.

Fazit

Der Referentenentwurf setzt ein wichtiges und ausdrücklich zu begrüßendes Signal: Der Verordnungsgeber erkennt den Zusammenhang zwischen Berufszugang, Bürokratielasten und Fahrermangel an und greift an mehreren praxisrelevanten Stellen bereits richtige Reformansätze auf. Aus Sicht des bdo bleibt der Entwurf jedoch noch hinter dem zurück, was rechtlich möglich und verkehrs- wie arbeitsmarktpolitisch erforderlich ist. Wer den Fahrermangel im Busbereich wirksam bekämpfen will, muss die begonnenen Entlastungen konsequent fortführen, Doppelstrukturen abbauen, unionsrechtliche Spielräume vollständig nutzen und den Berufszugang insgesamt praxistauglicher, schneller und rechtssicherer ausgestalten.
Der bdo steht für eine rechts- und verkehrssichere Modernisierung des Berufszugangs und bietet an, die vorgeschlagenen Formulierungen und Umsetzungsoptionen im weiteren Verfahren konstruktiv zu begleiten.

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
Synopse	**Synopse**
Datum der Erstellung: Donnerstag, 5. Februar 2026, 17:44:23	**Datum der Erstellung: Donnerstag, 5. Februar 2026, 17:44:23**
Dieses Dokument enthält die nachfolgend gelisteten Normvorschriften.	Dieses Dokument enthält die nachfolgend gelisteten Normvorschriften.
Konvertierungsliste	**Konvertierungsliste u n v e r ä n d e r t**
Liste der Konvertierungen im Format "Dateiname: Titel der Vorschrift"	
1. BJNR290510020: Verordnung zur Durchführung des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes	
2. BJNR198000010: Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr	
3. BJNR049800013: Verordnung über die Erteilung einer Verwarnung, Regelsätze für Geldbußen und die Anordnung eines Fahrverbotes wegen Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr	
4. BJNR004200012: Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr und den Kabotageverkehr	
5. BJNR009800011: Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr	

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
Verordnung zur Durchführung des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes	**Verordnung zur Durchführung des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes**
(Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung - BKrFQV) vom: 09.12.2020	**(Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung - BKrFQV) vom: 09.12.2020**
§ 1	§ 1
Erwerb der Grundqualifikation	**Erwerb der Grundqualifikation**
(1) Für den Zugang zum Erwerb der Grundqualifikation ist der vorherige Erwerb der jeweiligen Fahrerlaubnis nicht erforderlich.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Die Prüfung über die Grundqualifikation besteht aus einer theoretischen und einer praktischen Prüfung nach Maßgabe der Anlage 2. Durch sie hat der Prüfungsteilnehmer nachzuweisen, dass er über die jeweils erforderlichen grundlegenden Kenntnisse und Fertigkeiten aus den in Anlage 1 aufgeführten Kenntnisbereichen für die betreffenden Fahrerlaubnisklassen verfügt.	(2) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
(3) Die Prüfung wird bei einer Industrie- und Handelskammer abgelegt. Die Industrie- und Handelskammer kann für den praktischen Teil amtlich anerkannte Sachverständige oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr hinzuziehen. Die Industrie- und Handelskammer muss für den praktischen Teil in Satz 2 bezeichnete Sachverständige oder Prüfer hinzuziehen, soweit die Industrie- und Handelskammer nicht über eigenes Personal mit gleichwertiger Qualifikation verfügt. Bei Bedarf muss die zuständige Industrie- und Handelskammer mindestens einmal im Vierteljahr einen Prüfungstermin festsetzen. Der Prüfungsteilnehmer kann mit seiner Zustimmung an eine andere Industrie- und Handelskammer verwiesen werden, wenn innerhalb eines Vierteljahres weniger als drei Prüfungsteilnehmer zur Prüfung anstehen oder dem Prüfungsteilnehmer andernfalls wirtschaftliche Nachteile entstehen.	(3) u n v e r ä n d e r t
	(3a) Der Prüfungsteilnehmer hat für die praktische Prüfung bereitzustellen:
	1. ein Prüffahrzeug, das den Anforderungen entspricht, die in Anlage 7 Nummer 2.2.6 bis 2.2.13, jeweils in Verbindung mit Nummer 2.2.16 der Fahrerlaubnis-Verordnung, für die höchste Fahrerlaubnisklasse, über die der Prüfungsteilnehmer verfügt und für die er seine Befähigung nachweisen will, festgelegt sind, sowie
	2. einen Fahrlehrer, der im Besitz einer gültigen Fahrlehrererlaubnis für die Fahrerlaubnisklasse ist, für die der Prüfungsteilnehmer seine Befähigung nachweisen will.
(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im praktischen und theoretischen Teil mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.	(4) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
(5) Inhaber einer Fachkunde-Bescheinigung nach § 4 Absatz 6 Satz 1 der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr oder nach § 5 Absatz 7 der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr sind von der theoretischen Prüfung insoweit befreit, als der Prüfungsgegenstand bereits Gegenstand der Prüfung nach diesen Verordnungen ist. Die Dauer der theoretischen Prüfung ist entsprechend zu verkürzen.	(5) Inhaber einer Fachkunde-Bescheinigung nach § 4 Absatz 6 Satz 1 der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr oder nach § 5 Absatz 7 der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr sind von der theoretischen Prüfung insoweit befreit, als der Prüfungsgegenstand bereits Gegenstand der Prüfung nach diesen Verordnungen ist. Die Dauer der theoretischen Prüfung ist entsprechend zu verkürzen. **Die Sätze 1 und 2 sind nur anzuwenden, sofern der zuständigen Industrie- und Handelskammer die Bescheinigungen nach § 4 Absatz 6 Satz 1 der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr oder nach § 5 Absatz 7 der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr vorgelegt wird.**

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
	(6) Bewerberinnen und Bewerber, die eine Fahrerlaubnis der Klasse D oder D1 nach der Fahrerlaubnis-Verordnung erwerben und zugleich die Grundqualifikation nach dem Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz nachweisen wollen, können bei der zuständigen Industrie- und Handelskammer beantragen, dass die Fahrprüfung und der praktische Prüfungsteil der Grundqualifikation nach Anlage 2 Nummer 2 im Rahmen der praktischen Fahrerlaubnisprüfung abgenommen werden. *In diesem Fall ist die praktische Fahrerlaubnisprüfung so zu verlängern, dass die gesamte Prüfungsfahrt eine Dauer von mindestens 90 Minuten erreicht und die Inhalte des praktischen Prüfungsteils nach Anlage 2 Nummer 2 Absatz 3 dieser Verordnung und nach Anlage 7 Teil 2 der FeV vollständig abgedeckt werden.* *Das eingesetzte Kraftfahrzeug muss den Anforderungen an Prüfungsfahrzeuge nach Anlage 7 Teil 2 der FeV entsprechen.* *An der kombinierten praktischen Prüfung wirken für den fahrerlaubnisrechtlichen Prüfungsteil ein amtlich anerkannter Sachverständiger oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr und für den praktischen Prüfungsteil der Grundqualifikation ein von der zuständigen Industrie- und Handelskammer bestimmter Prüfer mit.* *Der Prüfungsteilnehmer muss von einer Person begleitet werden, die eine gültige Fahrlehrerlaubnis nach dem Fahrlehrergesetz für die Fahrerlaubnisklasse D besitzt. Die nach dem Fahrerlaubnisrecht für die praktische Prüfung erforderliche Mitwirkung des Fahrlehrers bleibt unberührt.*
	(7) *Die theoretische Prüfung nach Absatz 2 ist in deutscher Sprache abzulegen. Abweichend von Satz 1 kann die theoretische Prüfung auch in folgenden Sprachen abgelegt werden: Englisch, Hocharabisch, Kroatisch, Polnisch, Rumänisch, Russisch, Türkisch, Ukrainisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Portugiesisch, Spanisch.*

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
§ 2	§ 2
Erwerb der beschleunigten Grundqualifikation	**Erwerb der beschleunigten Grundqualifikation**
(1) Für den Zugang zum Erwerb der beschleunigten Grundqualifikation ist der vorherige Erwerb der jeweiligen Fahrerlaubnis nicht erforderlich.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Die Dauer des Unterrichts beträgt insgesamt 140 Unterrichtseinheiten zu je 60 Minuten (Unterrichtseinheit) . Während des Unterrichts sind jeweils die erforderlichen grundlegenden Kenntnisse und Fertigkeiten aus den in Anlage 1 aufgeführten Kenntnisbereichen zu vermitteln.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Der Prüfungsteilnehmer muss im Verlauf des Unterrichts mindestens zehn Unterrichtseinheiten ein Kraftfahrzeug der betreffenden Klasse unter Aufsicht einer Person führen, die eine gültige Fahrlehrerlaubnis für die jeweilige Fahrerlaubnisklasse nach dem Fahrlehrergesetz besitzt. Das Kraftfahrzeug muss den jeweiligen Kriterien für Prüfungsfahrzeuge der Nummern 2.2.6 bis 2.2.13 der Anlage 7 der Fahrerlaubnis-Verordnung entsprechen. Es muss außerdem den Anforderungen der Nummer 2.2.16 der Anlage 7 der Fahrerlaubnis-Verordnung entsprechen, sofern der Prüfungsteilnehmer die Fahrerlaubnis der betreffenden Fahrerlaubnisklasse noch nicht besitzt.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Von den Unterrichtseinheiten nach Absatz 3 Satz 1 können bis zu vier Unterrichtseinheiten auch auf Übungen auf einem besonderen Gelände im Rahmen eines Fahrertrainings oder in einem leistungsfähigen Simulator entfallen.	(4) u n v e r ä n d e r t
(5) Die nach Landesrecht zuständige Behörde rechnet andere abgeschlossene spezielle Ausbildungsmaßnahmen als Teil des Unterrichts an. Anzurechnen im Umfang von jeweils sieben Unterrichtseinheiten sind die	(5) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
1. Ausbildung gemäß Anhang I der Richtlinie*2008/68/EG* des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland (ABl. L 260 vom 30.9.2008, S. 13) für Fahrzeugführer, die zuletzt durch den Beschluss (EU) 2019/1094 (ABl. L 173 vom 27.6.2019, S. 52) geändert worden ist, und	
2. Schulung gemäß Artikel 6 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EG)*Nr. 1/2005* des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 (ABl. L 3 vom 5.1.2005, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 2017/625 (ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1) geändert worden ist.	
Die nach Satz 1 abgeschlossenen speziellen Ausbildungsmaßnahmen werden jeweils nur einmal im Rahmen der beschleunigten Grundqualifikation angerechnet. Sind seit dem Abschluss der speziellen Ausbildungsmaßnahme mehr als fünf Jahre vergangen, ist eine Anrechnung nicht mehr zulässig.	
(6) Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung von 90 Minuten Dauer. Sie umfasst mindestens eine Frage zu jedem der jeweils maßgeblichen in Anlage 1 genannten Ziele. In der Prüfung ist nachzuweisen, dass die Inhalte der in Anlage 1 aufgeführten Kenntnisbereiche beherrscht werden.	(6) Die Prüfung **darf nur ablegen, wer zuvor gegenüber der zuständigen Industrie- und Handelskammer nachweist, dass er den nach Absatz 2 oder 9 oder § 3 Absatz 2 vorgeschriebenen Unterricht besucht hat. Die Prüfung** besteht aus einer schriftlichen Prüfung von 90 Minuten Dauer. Sie umfasst mindestens eine Frage zu jedem der jeweils maßgeblichen in Anlage 1 genannten Ziele. In der Prüfung ist nachzuweisen, dass die Inhalte der in Anlage 1 aufgeführten Kenntnisbereiche beherrscht werden.

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
(7) Die Prüfung wird bei einer Industrie- und Handelskammer abgelegt. Bei Bedarf muss die zuständige Industrie- und Handelskammer mindestens einmal im Vierteljahr einen Prüfungstermin festsetzen. Der Prüfungsteilnehmer kann mit seiner Zustimmung an eine andere Industrie- und Handelskammer verwiesen werden, wenn innerhalb eines Vierteljahres weniger als drei Prüfungsteilnehmer zur Prüfung anstehen oder dem Prüfungsteilnehmer andernfalls wirtschaftliche Nachteile entstehen.	(7) u n v e r ä n d e r t
	(8) Die Prüfung ist in deutscher Sprache abzulegen. Abweichend von Satz 1 kann die Prüfung auch in folgenden Sprachen abgelegt werden:
	1. Englisch,
	2. Hocharabisch,
	3. Kroatisch,
	4. Polnisch,
	5. Rumänisch,
	6. Russisch,
	7. Türkisch,
	8. Ukrainisch. *9. Französisch,* *10. Griechisch,* *11. Italienisch,* *12. Portugiesisch,* *13. Spanisch*
(8) Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.	**(9)** u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
(9) Inhaber einer Fachkunde-Bescheinigung nach § 4 Absatz 6 Satz 1 der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr oder nach § 5 Absatz 7 der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr sind von der Teilnahme am Unterricht und der Prüfung insoweit befreit, als Prüfungsgegenstand bereits Gegenstand der Prüfung nach diesen Verordnungen ist. Die Unterrichtsdauer beträgt 96 Unterrichtseinheiten, von denen zehn Unterrichtseinheiten auf das Führen eines Kraftfahrzeugs der betreffenden Klasse entfallen. Die Prüfung ist entsprechend zu verkürzen.	**(10)** Inhaber einer Fachkunde-Bescheinigung nach § 4 Absatz 6 Satz 1 der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr oder nach § 5 Absatz 7 der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr sind von der Teilnahme am Unterricht und der Prüfung insoweit befreit, als Prüfungsgegenstand bereits Gegenstand der Prüfung nach diesen Verordnungen ist. Die Unterrichtsdauer beträgt 96 Unterrichtseinheiten, von denen zehn Unterrichtseinheiten auf das Führen eines Kraftfahrzeugs der betreffenden Klasse entfallen. Die Prüfung ist entsprechend zu verkürzen. **Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, sofern der zuständigen Industrie- und Handelskammer die Bescheinigung nach § 4 Absatz 6 Satz 1 der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr oder nach § 5 Absatz 7 der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr vorgelegt wird.**
§ 3	§ 3
Unterrichts- und Prüfungsanforderungen in besonderen Fällen	**Unterrichts- und Prüfungsanforderungen in besonderen Fällen**
(1) Fahrer im Güterkraftverkehr, die ihre Tätigkeit auf den Personenkraftverkehr ausweiten, oder Fahrer im Personenkraftverkehr, die ihre Tätigkeit auf den Güterkraftverkehr ausweiten oder ändern und die eine Grundqualifikation erworben haben, müssen bei der theoretischen und praktischen Prüfung nach § 1 Absatz 2 nur diejenigen Teile ablegen, welche Kraftfahrzeuge betreffen, die Gegenstand der neuen Grundqualifikation sind.	(1) Fahrer im Güterkraftverkehr, die ihre Tätigkeit auf den Personenkraftverkehr ausweiten **oder ändern**, oder Fahrer im Personenkraftverkehr, die ihre Tätigkeit auf den Güterkraftverkehr ausweiten oder ändern**,** und die **jeweils** eine Grundqualifikation **oder eine beschleunigte Grundqualifikation** erworben haben, müssen bei der theoretischen und praktischen Prüfung nach § 1 Absatz 2 nur diejenigen Teile ablegen, welche Kraftfahrzeuge betreffen, die Gegenstand der neuen Grundqualifikation sind.

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
(2) Bei Absolvierung der beschleunigten Grundqualifikation beträgt die Unterrichtsdauer 35 Unterrichtseinheiten, von denen 2,5 Unterrichtseinheiten auf das Führen eines Kraftfahrzeugs der betreffenden Klassen entfallen. Das Kraftfahrzeug muss den Anforderungen nach § 2 Absatz 3 Satz 2 entsprechen. Die theoretische Prüfung beschränkt sich auf diejenigen in Anlage 1 genannten Kenntnisbereiche, welche die Kraftfahrzeuge betreffen, die Gegenstand der neuen beschleunigten Grundqualifikation sind.	(2) u n v e r ä n d e r t
	(3) Die Absätze 1 und 2 sind nur anzuwenden, sofern der Fahrer gegenüber der zuständigen Industrie- und Handelskammer nachweist, dass er über Folgendes verfügt:
	1. eine Grundqualifikation oder eine beschleunigte Grundqualifikation im Güterkraftverkehr, sofern er seine Tätigkeit auf den Personenkraftverkehr ausweitet oder ändert,
	2. eine Grundqualifikation oder eine beschleunigte Grundqualifikation im Personenkraftverkehr, sofern er seine Tätigkeit auf den Güterkraftverkehr ausweitet oder ändert.
§ 4	§ 4
Weiterbildung	**Weiterbildung**
(1) Durch die Weiterbildung sind alle in Anlage 1 aufgeführten Kenntnisbereiche zu vertiefen und aufzufrischen. Aus den Kenntnisbereichen 1, 2 und 3 der Anlage 1 muss jeweils mindestens ein Unterkenntnisbereich abgedeckt sein. Besondere Schwerpunkte sollen die Verkehrssicherheit, die Sicherheit und der Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz und die Reduzierung der Umweltauswirkungen des Fahrens bilden. *Eine einmalige Wiederholung von Unterkenntnisbereichen unter Einhaltung von Satz 2 ist zulässig.*	(1) Durch die Weiterbildung sind alle in Anlage 1 aufgeführten Kenntnisbereiche zu vertiefen und aufzufrischen. Aus den Kenntnisbereichen 1, 2 und 3 der Anlage 1 muss jeweils mindestens ein Unterkenntnisbereich abgedeckt sein. Besondere Schwerpunkte sollen die Verkehrssicherheit, die Sicherheit und der Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz und die Reduzierung der Umweltauswirkungen des Fahrens bilden.

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
(2) Die Dauer der Weiterbildung beträgt 35 Unterrichtseinheiten, die in selbstständigen Ausbildungseinheiten von jeweils mindestens sieben Unterrichtseinheiten erteilt werden. Die Unterrichtseinheiten können bei verschiedenen Ausbildungsstätten absolviert werden. Eine Ausbildungseinheit kann auf zwei aufeinanderfolgende Tage aufgeteilt werden.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Mindestens eine Ausbildungseinheit umfasst einen die Verkehrssicherheit betreffenden Unterkenntnisbereich. Ein Teil der Weiterbildung kann auf Übungen auf einem besonderen Gelände im Rahmen eines Fahrertrainings oder in einem leistungsfähigen Simulator entfallen.	(3) *Mindestens eine Ausbildungseinheit umfasst einen die Verkehrssicherheit betreffenden Unterkenntnisbereich. Ein Teil der Weiterbildung kann auf Übungen auf einem besonderen Gelände im Rahmen eines Fahrertrainings entfallen. Ein weiterer Teil der Weiterbildung kann mithilfe von IKT-Instrumenten (insbesondere E-Learning und/oder einen leistungsfähigen Simulator) durchgeführt werden; der Anteil darf höchstens zwölf Stunden betragen.*
(4) Die nach Landesrecht zuständige Behörde rechnet andere abgeschlossene spezielle Aus- oder Weiterbildungsmaßnahmen als Teil des Unterrichts an. Anzurechnen im Umfang von sieben Unterrichtseinheiten sind die	(4) u n v e r ä n d e r t
1. Ausbildung gemäß Anhang I der Richtlinie*2008/68/EG* des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland (ABl. L 260 vom 30.9.2008, S. 13) für Fahrzeugführer, die zuletzt durch den Beschluss (EU) 2019/1094 (ABl. L 173 vom 27.6.2019, S. 52) geändert worden ist, und	

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
2. Schulung gemäß Artikel 6 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EG)*Nr. 1/2005* des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 (ABl. L 3 vom 5.1.2005, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 2017/625 (ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1) geändert worden ist.	
Abgeschlossene spezielle Aus- oder Weiterbildungsmaßnahmen werden jeweils nur einmal im Rahmen des fünfjährigen Weiterbildungsrhythmus angerechnet. Sind seit dem Abschluss der speziellen Aus- oder Weiterbildungsmaßnahme mehr als fünf Jahre vergangen, ist eine Anrechnung nicht mehr zulässig.	
§ 5	§ 5
Anerkennung von Ausbildungsstätten	**Anerkennung von Ausbildungsstätten**
(1) Der Antrag auf Anerkennung einer Ausbildungsstätte für die beschleunigte Grundqualifikation und die Weiterbildung ist bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde in schriftlicher oder in elektronischer Form zu stellen. Dem Antrag sind die zur Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen beizufügen, insbesondere	(1) Der Antrag auf Anerkennung einer Ausbildungsstätte für die beschleunigte Grundqualifikation und die Weiterbildung ist bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde in schriftlicher oder in elektronischer Form zu stellen. Dem Antrag sind die zur Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen beizufügen, insbesondere
1. das Ausbildungsprogramm, in dem *die unterrichteten Themengebiete auf der Grundlage der in Anlage 1 aufgeführten Kenntnisbereiche sowie die geplante Durchführung des Unterrichts und die Unterrichtsmethoden* näher darzustellen sind*,*	1. das Ausbildungsprogramm, in dem näher darzustellen sind**:**
	a) die unterrichteten Themengebiete auf der Grundlage der in Anlage 1 aufgeführten Kenntnisbereiche,
	b) die geplante Durchführung des Unterrichts und

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
	c) die Unterrichtsmethoden,
2. Nachweise über die Zahl, die Qualifikationen und die Tätigkeitsbereiche der Ausbilder, einschließlich eines Nachweises über ihre didaktischen und pädagogischen Kenntnisse,	2. u n v e r ä n d e r t
3. Angaben zu den Unterrichtsräumen, zu den Lehrmitteln, zu den für die praktische Ausbildung bereitgestellten Unterrichtsmitteln sowie zu den eingesetzten Ausbildungsfahrzeugen und	3. u n v e r ä n d e r t
4. die vorgesehene maximale Teilnehmerzahl für den jeweiligen Unterrichtsraum.	4. u n v e r ä n d e r t
Für Ausbilder im praktischen Teil muss eine Berufserfahrung als	Für Ausbilder im praktischen Teil muss eine Berufserfahrung als
1. Berufskraftfahrer,	1. u n v e r ä n d e r t
2. Fachkraft im Fahrbetrieb,	2. u n v e r ä n d e r t
3. Kraftverkehrsmeister oder	3. u n v e r ä n d e r t
4. Meister für Kraftverkehr	4. u n v e r ä n d e r t
oder eine entsprechende Fahrerfahrung, insbesondere als Fahrlehrer für Lastkraftwagen oder Busse, nachgewiesen werden.	oder eine entsprechende Fahrerfahrung, insbesondere als Fahrlehrer für Lastkraftwagen oder Busse, nachgewiesen werden.
(2) Die Anerkennung ist in schriftlicher oder in elektronischer Form zu erlassen. Vorbehaltlich besonderer Bestimmungen sind zu benennen:	(2) u n v e r ä n d e r t
1. das anerkannte Ausbildungsprogramm,	
2. die zugelassenen Ausbilder,	
3. die zugelassenen Räume, in denen Unterricht nach § 2 Absatz 2 und § 5 Absatz 3 des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes durchgeführt werden darf, und	
4. die jeweils höchstens zulässige Teilnehmerzahl.	
(3) Die Anerkennung kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.	(3) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
	(4) *Ein bereits zugelassener Unterrichtsraum muss bei einer Nutzung durch eine andere anerkannte Ausbildungsstätte nicht erneut zugelassen werden. Die Nutzung ist der zuständigen Behörde vorab anzuzeigen; dabei ist auf die bestehende Raumzulassung zu verweisen.*
§ 8	§ 8
Ausstellung des Fahrerqualifizierungsnachweises	**Ausstellung des Fahrerqualifizierungsnachweises**
(1) Die nach Landesrecht zuständige Behörde stellt auf Antrag einen Fahrerqualifizierungsnachweis aus, wenn der Fahrer nachweislich grundqualifiziert ist oder als grundqualifiziert gilt. Sind seit der Erlangung der Grundqualifikation mehr als fünf Jahre vergangen, muss der Fahrer nachweislich über eine abgeschlossene Weiterbildung verfügen. Der Fahrerqualifizierungsnachweis folgt dem Muster der Anlage *5*.	(1) Die nach Landesrecht zuständige Behörde stellt auf Antrag einen Fahrerqualifizierungsnachweis aus, wenn der Fahrer nachweislich grundqualifiziert ist oder als grundqualifiziert gilt. Sind seit der Erlangung der Grundqualifikation mehr als fünf Jahre vergangen, muss der Fahrer nachweislich über eine abgeschlossene Weiterbildung verfügen. Der Fahrerqualifizierungsnachweis folgt dem Muster der Anlage **3**.
(2) Der Antrag auf Ausstellung des Fahrerqualifizierungsnachweises ist bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde durch den Fahrer in schriftlicher oder in elektronischer Form zu stellen. Der Fahrer hat auf Verlangen der Behörde persönlich zu erscheinen. Sie oder er hat folgende Daten mitzuteilen und auf Verlangen nachzuweisen:	(2) u n v e r ä n d e r t
1. Geburts- und Familienname, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, akademischer Grad und Geschlecht,	
2. Anschrift,	
3. Staatsangehörigkeit und	
4. Art des Ausweisdokuments.	
(3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:	(3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. ein amtlicher Nachweis über Tag und Ort der Geburt,	1. u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
2. ein Lichtbild, das die Anforderungen der Anlage 8 der Passverordnung erfüllt,	2. u n v e r ä n d e r t
3. ein gültiger Führerschein, in dem die für die Grundqualifikation, die beschleunigte Grundqualifikation oder die Weiterbildung maßgebliche Fahrerlaubnisklasse vermerkt ist,	3. u n v e r ä n d e r t
4. ein amtlicher Nachweis über den ordentlichen Wohnsitz im Sinne des § 7 Absatz 1 oder Absatz 2 der Fahrerlaubnis-Verordnung in der Bundesrepublik Deutschland, eine in der Bundesrepublik Deutschland erteilte Arbeitsgenehmigung-EU oder einen Aufenthaltstitel, der erkennen lässt, dass die Erwerbstätigkeit erlaubt ist (§ 4a Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes), und	4. u n v e r ä n d e r t
5. sofern andere abgeschlossene spezielle Aus- oder Weiterbildungsmaßnahmen gemäß § 2 Absatz 5 oder § 4 Absatz 4 angerechnet werden sollen und diesbezüglich noch kein Eintrag in das Berufskraftfahrerqualifikationsregister erfolgt ist, ein rechtlich vorgeschriebener Nachweis über den Abschluss der jeweiligen Maßnahme.	5. u n v e r ä n d e r t
	Bescheinigungen nach § 11 Absatz 1, 2 und 3 sind zusätzlich zu den in Satz 1 genannten Unterlagen vorzulegen.
(4) Die nach Landesrecht zuständige Behörde prüft die Richtigkeit und Vollständigkeit der vom Fahrer mitgeteilten Daten und vorgelegten Unterlagen. Sie holt zu diesem Zweck eine Auskunft aus dem Zentralen Fahrerlaubnisregister ein. Die nach Landesrecht zuständige Behörde überprüft das Vorliegen einer Grundqualifikation oder einer Weiterbildung nach Absatz 1. Sie holt zu diesem Zweck eine Auskunft aus dem Berufskraftfahrerqualifikationsregister ein.	(4) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
§ 10	§ 10
Ordnungswidrigkeiten	**Ordnungswidrigkeiten**
(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 28 Absatz 2 Nummer 7 Buchstabe a des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig	(1) u n v e r ä n d e r t
1. entgegen § 6 Absatz 1 Satz 2 oder § 7 Absatz 3 Unterricht durchführt oder	
2. entgegen § 6 Absatz 2 nicht dafür sorgt, dass die dort genannten Lernmittel vorhanden sind.	
(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 28 Absatz 2 Nummer 7 Buchstabe b des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig	(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 28 Absatz 2 Nummer 7 Buchstabe b des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig **entgegen § 7 Absatz 4 Satz 2 eine Teilnahmebescheinigung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig vorlegt.**
1. entgegen § 7 Absatz 4 Satz 2 eine Teilnahmebescheinigung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig vorlegt oder	**entfällt**
2. entgegen § 11 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b eine Bescheinigung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig ausstellt.	**entfällt**
§ 11	§ 11
Übergangsvorschriften	**Übergangsvorschriften**
(1) Weiterbildungsbescheinigungen, die nach den bis zum Ablauf des 21. Dezember 2016 geltenden Vorschriften ausgefertigt worden sind, bleiben bis zum Ablauf des 21. Dezember 2021 gültig.	**entfällt**
(2) Weiterbildungsbescheinigungen, die nach den bis zum Ablauf des 23. August 2017 geltenden Vorschriften ausgefertigt worden sind, bleiben bis zum Ablauf des 23. August 2022 gültig.	**entfällt**

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
(3) Bescheinigungen, die auf Grundlage der Anlagen 2a und 2b der bis zum Ablauf des 16. Dezember 2020 geltenden Vorschriften ausgefertigt worden sind, bleiben gültig.	**(1)** u n v e r ä n d e r t
(4) Bis zur Inbetriebnahme der Schnittstelle für die Industrie- und Handelskammern und für die anerkannten Ausbildungsstätten zum Berufskraftfahrerqualifikationsregister ist anstelle eines Eintrags in das Berufskraftfahrerqualifikationsregister	**entfällt**
1. eine Bescheinigung über die jeweils erbrachten Leistungen oder Teilleistungen auszustellen und dem Teilnehmer auszuhändigen von	
a) der Industrie- und Handelskammer unmittelbar nach dem Bestehen der Prüfung und	
b) der Ausbildungsstätte unmittelbar nach dem Abschluss des Unterrichts zum Erwerb der beschleunigten Grundqualifikation, dem Abschluss von Unterrichtseinheiten nach § 4 Absatz 2 (Teilleistungen) sowie dem Abschluss der Weiterbildung,	
2. die Bescheinigung zum Abschluss des Unterrichts zum Erwerb der beschleunigten Grundqualifikation nach dem Muster der Anlage 3 auszustellen und dem Teilnehmer auszuhändigen; die Bescheinigung muss enthalten:	
a) Name und Anschrift der Ausbildungsstätte sowie Angaben zur zuständigen Anerkennungs- und Überwachungsbehörde und das Aktenzeichen des Anerkennungsbescheides,	
b) Name, Anschrift und Geburtsdatum des Teilnehmers,	
c) Zeitraum des Unterrichts und tatsächliche Dauer der Unterrichtsteilnahme und	

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
d) Angaben zu den vermittelten Unterkenntnisbereichen nach Anlage 1,	
3. die Bescheinigung über Teilleistungen und den Abschluss der Weiterbildung nach dem Muster der Anlage 4 auszustellen und dem Teilnehmer auszuhändigen; die Bescheinigung muss enthalten:	
a) Name und Anschrift der Ausbildungsstätte sowie Angaben zur zuständigen Anerkennungs- und Überwachungsbehörde und das Aktenzeichen des Anerkennungsbescheides,	
b) Name, Anschrift und Geburtsdatum des Teilnehmers,	
c) Zeitraum des Unterrichts und tatsächliche Dauer der Unterrichtsteilnahme und	
d) Angaben zu den vermittelten Unterkenntnisbereichen nach Anlage 1.	
Die Bescheinigung nach Satz 1 Nummer 2 ist im Original von einer zur Vertretung der Ausbildungsstätte berechtigten Person zu unterschreiben. Die Bescheinigung nach Satz 1 Nummer 3 ist im Original von einer zur Vertretung der Ausbildungsstätte berechtigten Person und von der zur Durchführung des Unterrichts eingesetzten Person zu unterschreiben. Die eigenhändige Unterschrift der zur Vertretung der Ausbildungsstätte berechtigten Person kann bei automatisierter Erstellung der Bescheinigung durch eine bildhafte Wiedergabe der Unterschrift ersetzt werden. Das gilt nicht, wenn der Unterricht ausschließlich von dieser Person durchgeführt wurde.	

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
(5) Bescheinigungen *nach Absatz* 4 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b in Verbindung mit Nummer 3 sind fünf *Jahre* ab dem Abschluss der Teilleistung oder gesamten Weiterbildung gültig. *Sie sind zusätzlich zu den in § 8 Absatz 3 genannten Unterlagen vorzulegen.*	**(2)** Bescheinigungen**, die auf der Grundlage des Absatzes** 4 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b in Verbindung mit Nummer 3 **in der bis zum Ablauf des … [*einsetzen: Datum des Tages der Verkündung dieser Verordnung*] geltenden Fassung ausgestellt worden** sind**, sind für die Dauer von** fünf **Jahren** ab dem Abschluss der Teilleistung oder **der** gesamten Weiterbildung gültig.
	(3) Gültig bleiben Bescheinigungen, die ausgestellt wurden
	1. auf der Grundlage des Absatzes 4 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a in der bis zu Ablauf des … [*einsetzen: Datum des Tages der Verkündung dieser Verordnung*] geltenden Fassung sowie
	2. auf der Grundlage des Absatzes 4 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b in Verbindung mit Nummer 2 in der bis zum Ablauf des … [*einsetzen: Datum des Tages der Verkündung dieser Verordnung*] geltenden Fassung.
	(4) § 2 Absatz 8 ist erst ab dem … [einsetzen: Datum des ersten Tages des XXX auf die Verkündung dieser Änderungsverordnung folgenden Kalendermonats] anzuwenden.
	(5) Anlage 2 Nummer 2 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 4 und Absatz 4 in der Fassung vom …[einsetzen: Datum des ersten Tages nach der Verkündung dieser Änderungsverordnung] sind erst ab dem … [einsetzen: Datum des ersten Tages des XXX auf die Verkündung dieser Änderungsverordnung folgenden Kalendermonats] anzuwenden.
Anlage 2	**Anlage 2**
(zu § 1 Absatz 2 Satz 1) Prüfungen zum Erwerb der Grundqualifikation	**(zu § 1 Absatz 2 Satz 1) Prüfungen zum Erwerb der Grundqualifikation**
(Fundstelle: BGBl. I 2020, 2914)	u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
1. Die theoretische Prüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung zu jeweils gleichen Teilen aus	*Die theoretische Prüfung besteht aus einem schriftlichen Prüfungsteil und einem mündlichen Prüfungsteil:* - *Der schriftliche Prüfungsteil ist als Multiple-Choice-Test auszugestalten.* - *Der mündliche Prüfungsteil dient der Erörterung von Praxissituationen.* - *Soweit dies zur Verständigung erforderlich ist, ist die Hinzuziehung eines Dolmetschers zulässig.* *Alle Kenntnisbereiche nach Anlage 1 müssen angemessen abgedeckt sein.*
a) Multiple-Choice-Fragen,	
b) Fragen mit direkter Antwort und	
c) einer Erörterung von Praxissituationen.	
Alle Kenntnisbereiche nach Anlage 1 müssen angemessen abgedeckt sein.	
Die theoretische Prüfung dauert 240 Minuten.	

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
2. Die praktische Prüfung besteht aus einer Fahrprüfung*,* einem praktischen Prüfungsteil *und der Bewältigung kritischer Fahrsituationen*. Sofern im Rahmen des Erwerbs der Grundqualifikation die für das Führen des Prüfungsfahrzeugs vorgeschriebene Fahrerlaubnis nicht vorliegt, muss der Prüfungsteilnehmer von einer Person begleitet werden, die eine gültige Fahrlehrerlaubnis nach dem Fahrlehrergesetz für die jeweilige Fahrerlaubnisklasse besitzt. Bei diesen Fahrten gilt die Begleitperson als Führer des Kraftfahrzeugs im Sinne des Straßenverkehrsgesetzes.	2. Die praktische Prüfung besteht aus einer Fahrprüfung **und** einem praktischen Prüfungsteil. Sofern im Rahmen des Erwerbs der Grundqualifikation die für das Führen des Prüfungsfahrzeugs vorgeschriebene Fahrerlaubnis nicht vorliegt, muss der Prüfungsteilnehmer von einer Person begleitet werden, die eine gültige Fahrlehrerlaubnis nach dem Fahrlehrergesetz für die jeweilige Fahrerlaubnisklasse besitzt. Bei diesen Fahrten gilt die Begleitperson als Führer des Kraftfahrzeugs im Sinne des Straßenverkehrsgesetzes.
Ziel der Fahrprüfung ist die Bewertung der fahrpraktischen Fähigkeiten des Prüfungsteilnehmers. Sie muss auf Straßen innerhalb und außerhalb geschlossener Ortschaften, auf Schnellstraßen und Autobahnen und in Situationen mit unterschiedlicher Verkehrsdichte stattfinden. Die Fahrzeit ist zu nutzen, um die Fähigkeiten des Prüfungsteilnehmers in allen verschiedenen Verkehrssituationen zu beurteilen. Die Fahrprüfung dauert *120* Minuten.	Ziel der Fahrprüfung ist die Bewertung der fahrpraktischen Fähigkeiten des Prüfungsteilnehmers. Sie muss auf Straßen innerhalb und außerhalb geschlossener Ortschaften, auf Schnellstraßen und Autobahnen und in Situationen mit unterschiedlicher Verkehrsdichte stattfinden. Die Fahrzeit ist zu nutzen, um die Fähigkeiten des Prüfungsteilnehmers in allen verschiedenen Verkehrssituationen zu beurteilen. Die Fahrprüfung dauert **90** Minuten.
Ziel des praktischen Prüfungsteils ist die Bewertung der in den Nummern 1.4 (Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C, CE), 1.5, 1.6 (Fahrerlaubnisklassen D1, D1E, D, DE), 3.2, 3.3 und 3.5 (Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D, DE) der Anlage 1 genannten Kenntnisbereiche. Der praktische Prüfungsteil dauert 30 Minuten.	Ziel des praktischen Prüfungsteils ist die Bewertung der in den Nummern 1.4 (Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C, CE), 1.5, 1.6 (Fahrerlaubnisklassen D1, D1E, D, DE), 3.2, 3.3 und 3.5 (Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D, DE) der Anlage 1 genannten Kenntnisbereiche. Der praktische Prüfungsteil dauert 30 Minuten.

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
Bei der Bewältigung kritischer Situationen wird insbesondere die Beherrschung des Kraftfahrzeugs bei unterschiedlichem Zustand der Fahrbahn je nach Witterungsverhältnissen sowie Tages- und Nachtzeit geprüft. Dieser Prüfungsteil findet entweder auf einem besonderen Gelände oder in einem leistungsfähigen Simulator statt. Die Dauer dieses Prüfungsteils ist so zu bestimmen, dass der Prüfer die genannten Bewertungen vornehmen kann; sie darf 60 Minuten nicht überschreiten.	**entfällt**
Das bei der praktischen Prüfung eingesetzte Kraftfahrzeug muss den jeweiligen Kriterien für Prüfungsfahrzeuge der Nummern 2.2.6 bis 2.2.13 und 2.2.16 der Anlage 7 der Fahrerlaubnis-Verordnung entsprechen.	Das bei der praktischen Prüfung eingesetzte Kraftfahrzeug muss den jeweiligen Kriterien für Prüfungsfahrzeuge der Nummern 2.2.6 bis 2.2.13 und 2.2.16 der Anlage 7 der Fahrerlaubnis-Verordnung entsprechen.
Anlage 3	**entfällt**
(zu § 11 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b in Verbindung mit Nummer 2) Musterbescheinigung über die Teilnahme an einer Ausbildung zur beschleunigten Grundqualifikation	
(Fundstelle: BGBl. I 2020, 2915 - 2016)	
I. Musterbescheinigung über die Teilnahme an einer Ausbildung zur beschleunigten Grundqualifikation	

Geltendes Recht

Kopfbogen der Ausbildungsstätte	_____	_____
	_____*, den*	_____

Ort	*Datum*

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
Bescheinigung über die Teilnahme an einer Ausbildung zur beschleunigten Grundqualifikation gemäß § 4 des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes (BKrFQG) in Verbindung mit	

Geltendes Recht

*§ 2 der Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung (BKrFQV)**	*§ 2 Absatz 9 der Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung (BKrFQV)* – Quereinsteiger*	*§ 3 der Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung (BKrFQV)* – Umsteiger*

Geltendes Recht

*Güterverkehr**
*Personenkraftverkehr**

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
Herr/Frau	

Geltendes Recht

_____ *geb. am:* _____ *in* _____
_____,
_____

Vorname, Name

_____
_____

Wohnanschrift

hat in der Zeit
vom _____ *bis* _____
_____
_____

Geltendes Recht

mit einer Dauer von 140 Unterrichtseinheiten inkl. 10 Fahr-Unterrichtseinheiten zu je 60 Minuten an der Ausbildung zur beschleunigten Grundqualifikation teilgenommen. Der/Die o. g. Teilnehmer/in hat an sämtlichen Zielen gemäß Anlage 1 zu § 2 Absatz 2 BKrFQV teilgenommen, die den Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C, CE (bei Grundqualifikation im Güterkraftverkehr) bzw. D1, D1E, D, DE (bei Grundqualifikation im Personenkraftverkehr)* zugeordnet sind.**

Geltendes Recht

mit einer Dauer von 96 Unterrichtseinheiten inkl. 10 Fahr-Unterrichtseinheiten zu je 60 Minuten an der Ausbildung zur beschleunigten Grundqualifikation für Quereinsteiger teilgenommen. Der/Die o. g. Teilnehmer/in hat an denjenigen Zielen gemäß Anlage 1 zu § 2 Absatz 2 BKrFQV teilgenommen, welche nicht Gegenstand der Prüfung gemäß § 4 der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr oder nach § 5 der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr* sind.**

Geltendes Recht

*mit einer Dauer von 35 Unterrichtseinheiten inkl. 2,5 Fahr-Unterrichtseinheiten zu je 60 Minuten an der Ausbildung zur beschleunigten Grundqualifikation für Umsteiger teilgenommen. Der/Die o. g. Teilnehmer/in hat an denjenigen Zielen gemäß Anlage 1 zu § 2 Absatz 2 BKrFQV teilgenommen, welche die Kraftfahrzeuge betreffen, die Gegenstand der neuen Grundqualifikation sind.**

*Unterschrift Ausbildungsstätte***

Stempel

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
II. Anmerkungen zur Musterbescheinigung über die Teilnahme an einer Ausbildung zur beschleunigten Grundqualifikation	
1. Anwendungshinweise:	
* *Nichtzutreffendes bitte streichen*	

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
** *Die Unterschrift des Ausbilders/der Ausbilderin hat eigenhändig im Original zu erfolgen. Die eigenhändige Unterschrift der zur Vertretung der Ausbildungsstätte berechtigten Person kann durch eine bildhafte Wiedergabe der Unterschrift ersetzt werden (§ 11 Absatz 4 Satz 4 und 5 BKrFQV), sofern der Unterricht nicht ausschließlich von dieser Person durchgeführt wurde.*	
2. Verteiler:	
Original – Teilnehmer/in *Kopie – Ausbildungsstätte*	
3. Angabe zur Ausbildungsstätte:	
Es ist die jeweilige Ausbildungsstätte in die Musterbescheinigung einzutragen.	
Anlage 4	**entfällt**
(zu § 11 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b in Verbindung mit Nummer 3) Musterbescheinigung über die Teilnahme an einer Weiterbildung	
(Fundstelle: BGBl. I 2020, 2917 - 2918)	
I. Musterbescheinigung über die Teilnahme an einer Weiterbildung	

Geltendes Recht

Kopfbogen der Ausbildungsstätte	_____ _____, *den*	_____ _____
	Ort	*Datum*

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
Bescheinigung über die Teilnahme an einer Weiterbildung gemäß den §§ 5 und 30 des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes (BKrFQG) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung (BKrFQV)	
Herr/Frau	

Geltendes Recht

_____ *geb. am:* _____ *in* _____ _____, _____ *Vorname, Name* _____ _____ *Wohnanschrift*

Geltendes Recht

hat an fünf aufeinanderfolgenden Schulungstagen vom _____ *bis* _____ *an einer mehrtägigen Weiterbildung (Abschluss der Weiterbildung) mit* _____ *Unterrichtseinheiten (mindestens 35 Unterrichtseinheiten zu je 60 Minuten)**

Geltendes Recht

hat am _____ *an einer Weiterbildung mit* _____ *Unterrichtseinheiten (mindestens 7 Unterrichtseinheiten zu je 60 Minuten)**

Geltendes Recht

hat an einer Weiterbildung, die an zwei aufeinanderfolgenden Tagen am _____ *mit* ___ *Unterrichtseinheiten und am* _____ *mit* ___ *Unterrichtseinheiten (insgesamt mindestens 7 Unterrichtseinheiten zu je 60 Minuten) stattfand,**

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
mit folgenden Zielen gemäß Anlage 1 zu § 4 Absatz 1 BKrFQV teilgenommen:	

Geltendes Recht

Kenntnisbereich 1 *Verbesserung des rationellen Fahrverhaltens auf der Grundlage der Sicherheitsregeln**						
		1.1	*1.2*	*1.3*	*1.3a*	
nur Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C, CE	*1.4*					
nur Fahrerlaubnisklassen D1, D1E, D, DE	*1.5*	*1.6*				
Kenntnisbereich 2 *Anwendung der Vorschriften**						
	2.1					
nur Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C, CE	*2.2*					
nur Fahrerlaubnisklassen D1, D1E, D, DE	*2.3*					
Kenntnisbereich 3 *Gesundheit, Verkehrs- und Umweltsicherheit, Dienstleistung, Logistik**						
	3.1	*3.2*	*3.3*	*3.4*	*3.5*	*3.6*
nur Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C, CE	*3.7*					
nur Fahrerlaubnisklassen D1, D1E, D, DE	*3.8*					
Die unterstrichenen Unterkenntnisbereiche stehen im Zusammenhang mit der Straßenverkehrssicherheit nach § 4 Absatz 1 BKrFQV.						
*Unterschrift Ausbildungsstätte***				*Unterschrift Ausbilder/in***		
Stempel						

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
II. Anmerkungen zur Musterbescheinigung über die Teilnahme an einer Weiterbildung	
1. Anwendungshinweise:	
** Nichtzutreffendes bitte streichen*	

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
** *Die Unterschrift des Ausbilders/der Ausbilderin hat eigenhändig im Original zu erfolgen. Die eigenhändige Unterschrift der zur Vertretung der Ausbildungsstätte berechtigten Person kann durch eine bildhafte Wiedergabe der Unterschrift ersetzt werden (§ 11 Absatz 4 Satz 4 und 5 BKrFQV), sofern der Unterricht nicht ausschließlich von dieser Person durchgeführt wurde.*	
2. Verteiler:	
Original – Teilnehmer/in *Kopie – Ausbildungsstätte*	
3. Angabe zur Ausbildungsstätte:	
Es ist die jeweilige Ausbildungsstätte in die Musterbescheinigung einzutragen.	
Anlage 5	**Anlage 3**
(zu § 8 Absatz 1 Satz 3) **Muster des Fahrerqualifizierungsnachweises**	**u n v e r ä n d e r t**
(Fundstelle: BGBl. I 2020, 2919 - 2920)	u n v e r ä n d e r t
1. Vorbemerkungen	1. Vorbemerkungen

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
Fahrerqualifizierungsnachweise werden als Kunststoffkarten nach Anhang II der Richtlinie *2003/59/EG in der Fassung der Richtlinie* (EU) *2018/645* hergestellt und im Auftrag der nach Landesrecht zuständigen Behörde durch den vom Kraftfahrt-Bundesamt bestimmten und zertifizierten Hersteller zentral gefertigt. Hersteller ist die Bundesdruckerei GmbH. Die Herstellung, Personalisierung und Lieferung der Fahrerqualifizierungsnachweise erfolgt auf der Grundlage eines Rahmenvertrages zwischen dem Kraftfahrt-Bundesamt und der Bundesdruckerei GmbH. Näheres wird durch Verwaltungsvorschrift geregelt.	Fahrerqualifizierungsnachweise werden als Kunststoffkarten nach Anhang II der Richtlinie (EU) **2022/2561** hergestellt und im Auftrag der nach Landesrecht zuständigen Behörde durch den vom Kraftfahrt-Bundesamt bestimmten und zertifizierten Hersteller zentral gefertigt. Hersteller ist die Bundesdruckerei GmbH. Die Herstellung, Personalisierung und Lieferung der Fahrerqualifizierungsnachweise erfolgt auf der Grundlage eines Rahmenvertrages zwischen dem Kraftfahrt-Bundesamt und der Bundesdruckerei GmbH. Näheres wird durch Verwaltungsvorschrift geregelt.
2. Beschreibung des Fahrerqualifizierungsnachweises	2. Beschreibung des Fahrerqualifizierungsnachweises
a) Seite 1 (Vorderseite)	a) Seite 1 (Vorderseite)
Seite 1 enthält:	Seite 1 enthält:
aa) Die Bezeichnung „FAHRERQUALIFIZIERUNGSNACHWEIS“ sowie deren Wiederholung in den Sprachen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union als blaufarbener Unterdruck auf dem Fahrerqualifizierungsnachweis.	aa) u n v e r ä n d e r t
bb) Die Aufschrift „BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND“ sowie das Zeichen der Europäischen Union (zwölf goldene Sterne in einem blauen Rechteck), in welches das Nationalitätszeichen D eingefügt ist.	bb) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
cc) Folgende Daten zum Inhaber des Fahrerqualifizierungsnachweises und zu seiner Fahrerlaubnis entsprechend der auf dem Fahrerqualifizierungsnachweis aufgebrachten Nummerierung. Die Nummern 4d (andere Nummer als die Führerscheinnummer), 8 (Wohnort) und 11 (Angaben zum Verwaltungsverfahren) sind nicht vorhanden, da die Angaben nach Maßgabe der Richtlinie *2003/59/EG in der Fassung der Richtlinie* (EU) *2018/645* fakultativ sind und im deutschen Fahrerqualifizierungsnachweis nicht ausgewiesen werden.	cc) Folgende Daten zum Inhaber des Fahrerqualifizierungsnachweises und zu seiner Fahrerlaubnis entsprechend der auf dem Fahrerqualifizierungsnachweis aufgebrachten Nummerierung. Die Nummern 4d (andere Nummer als die Führerscheinnummer), 8 (Wohnort) und 11 (Angaben zum Verwaltungsverfahren) sind nicht vorhanden, da die Angaben nach Maßgabe der Richtlinie (EU) **2022/2561** fakultativ sind und im deutschen Fahrerqualifizierungsnachweis nicht ausgewiesen werden.
1. Name des Inhabers	1. u n v e r ä n d e r t
2. Vorname des Inhabers	2. u n v e r ä n d e r t
3. Geburtsdatum und Geburtsort des Inhabers	3. u n v e r ä n d e r t
4a. Ausstellungsdatum	4a. u n v e r ä n d e r t
4b. Ablaufdatum	4b. u n v e r ä n d e r t
4c. Name der Ausstellungsbehörde	4c. u n v e r ä n d e r t
5a. Führerscheinnummer	5a. u n v e r ä n d e r t
5b. Seriennummer des Fahrerqualifizierungsnachweises, die sich aus „FQN“ als festem Wert, aus dem Behördenschlüssel der nach Landesrecht zuständigen Behörde, aus einer laufenden Nummer, aus einer Prüfziffer und aus einer Ausfertigungskennziffer des Fahrerqualifizierungsnachweises zusammensetzt.	5b. u n v e r ä n d e r t
6. Lichtbild des Inhabers	6. u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
7. Unterschrift des Inhabers	7. u n v e r ä n d e r t
8. Fahrerlaubnisklassen, für die der Fahrer die Grundqualifikations- und Weiterbildungsverpflichtung erfüllt.	**9.** u n v e r ä n d e r t
b) Seite 2 (Rückseite)	b) u n v e r ä n d e r t
Seite 2 enthält:	
aa) Folgende Daten zur Qualifizierung des Inhabers entsprechend der auf dem Fahrerqualifizierungsnachweis aufgebrachten Nummerierung:	
9. Fahrerlaubnisklassen, für die der Fahrer die Grundqualifikations- und Weiterbildungsverpflichtung erfüllt. Klassen, für die die Qualifizierungsverpflichtung nicht erfüllt wurde, werden durch einen Strich entwertet.	
10. die Schlüsselzahl 95 nach Anlage 9 der Fahrerlaubnis-Verordnung.	
bb) Die Erläuterungen zum Inhalt der Felder 1 bis 4c, 5 bis 7 sowie 9 und 10.	
3. Muster des Fahrerqualifizierungsnachweises	3. u n v e r ä n d e r t
Vorderseite	
Rückseite	

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr	**Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr**
(Fahrerlaubnis-Verordnung - FeV) **vom: 13.12.2010 - Zuletzt geändert durch Art. 2 V v. 2.10.2024 I Nr. 299**	**(Fahrerlaubnis-Verordnung - FeV)** **vom: 13.12.2010 - Zuletzt geändert durch Art. 2 V v. 2.10.2024 I Nr. 299**
§ 3	§ 3
Einschränkung und Entziehung der Zulassung	**Einschränkung und Entziehung der Zulassung**
(1) Erweist sich jemand als ungeeignet oder nur noch bedingt geeignet zum Führen von Fahrzeugen oder Tieren, hat die Fahrerlaubnisbehörde ihm das Führen zu untersagen, zu beschränken oder die erforderlichen Auflagen anzuordnen. Nach der Untersagung, auf öffentlichen Straßen ein Mofa nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 oder ein Kraftfahrzeug nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1b zu führen, ist die Prüfbescheinigung nach § 5 Absatz 4 Satz 1 unverzüglich der entscheidenden Behörde abzuliefern oder bei Beschränkungen oder Auflagen zur Eintragung vorzulegen. Die Verpflichtung zur Ablieferung oder Vorlage der Prüfbescheinigung besteht auch, wenn die Entscheidung angefochten worden ist, die zuständige Behörde jedoch die sofortige Vollziehung ihrer Verfügung angeordnet hat.	(1) Erweist sich jemand als ungeeignet oder nur noch bedingt geeignet zum Führen von **fahrerlaubnisfreien** Fahrzeugen oder Tieren, hat die Fahrerlaubnisbehörde ihm das Führen zu untersagen, zu beschränken oder die erforderlichen Auflagen anzuordnen. Nach der Untersagung, auf öffentlichen Straßen ein Mofa nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 oder ein Kraftfahrzeug nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1b zu führen, ist die Prüfbescheinigung nach § 5 Absatz 4 Satz 1 unverzüglich der entscheidenden Behörde abzuliefern oder bei Beschränkungen oder Auflagen zur Eintragung vorzulegen. Die Verpflichtung zur Ablieferung oder Vorlage der Prüfbescheinigung besteht auch, wenn die Entscheidung angefochten worden ist, die zuständige Behörde jedoch die sofortige Vollziehung ihrer Verfügung angeordnet hat.
(2) *Rechtfertigen Tatsachen die Annahme, dass der Führer eines Fahrzeugs* oder *Tieres zum Führen ungeeignet oder* nur noch bedingt geeignet ist, *finden die Vorschriften der §§ 11 bis 14 entsprechend Anwendung.*	(2) **Ungeeignet** oder nur noch bedingt geeignet **zum Führen eines fahrerlaubnisfreien Fahrzeugs oder Tieres** ist, **wer**

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
	1. die notwendigen körperlichen und geistigen Anforderungen für das sichere Führen des jeweiligen fahrerlaubnisfreien Fahrzeugs oder Tieres im Straßenverkehr nicht oder nur noch bedingt erfüllt oder
	2. sonst erheblich gegen verkehrsrechtliche Vorschriften oder Strafgesetze verstoßen hat.
	(3) Werden Tatsachen bekannt, die Bedenken begründen, dass der Führer eines fahrerlaubnisfreien Fahrzeugs oder Tieres zum Führen eines fahrerlaubnisfreien Fahrzeugs oder Tieres geeignet ist, so kann die Fahrerlaubnisbehörde zur Vorbereitung einer Entscheidung nach Absatz 1 je nach den Umständen des Einzelfalls in entsprechender Anwendung der §§ 11 bis 14 anordnen, dass
	1. ein ärztliches Gutachten (§ 11 Absatz 2 Satz 3),
	2. ein Gutachten einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung (medizinisch-psychologisches Gutachten, § 11 Absatz 3) oder
	3. ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr (§ 11 Absatz 4)
	beizubringen ist. Entsprechendes gilt, wenn zu klären ist, ob ein Eignungsmangel zum Führen eines fahrerlaubnisfreien Fahrzeugs oder Tieres nicht mehr besteht.

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
	(4) Bei der Entscheidung über die Anordnung der Beibringung eines Gutachtens nach Absatz 3 Satz 1 oder 2 sowie der Entscheidung über zu treffende Maßnahmen nach Absatz 1 einschließlich ihrer Art und ihres Umfangs und der dabei zu klärenden Frage der Eignung beziehungsweise des Vorliegens von Eignungszweifeln ist auch die im Vergleich zu fahrerlaubnispflichtigen Fahrzeugen regelmäßig geringere Gefährlichkeit der fahrerlaubnisfreien Fahrzeuge zu berücksichtigen. Kriterien hierfür können insbesondere die Größe und das Gewicht des Fahrzeugs, die Fahreigenschaften, die erreichbare Fahrgeschwindigkeit sowie die Art der Bedienung und Benutzung sein.
§ 12	§ 12
Sehvermögen	**Sehvermögen**
(1) Zum Führen von Kraftfahrzeugen sind die in der Anlage 6 genannten Anforderungen an das Sehvermögen zu erfüllen.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Bewerber um eine Fahrerlaubnis der Klassen AM, A1, A2, A, B, BE, L oder T haben sich einem Sehtest zu unterziehen. Der Sehtest wird von einer amtlich anerkannten Sehteststelle unter Einhaltung der DIN 58220 Teil 6, Ausgabe *September 2013*, durchgeführt. Die Sehteststelle hat sich vor der Durchführung des Sehtests von der Identität des Antragstellers durch Einsicht in den Personalausweis oder Reisepass oder in ein sonstiges Ausweisdokument zu überzeugen. Der Sehtest ist bestanden, wenn die zentrale Tagessehschärfe mit oder ohne Sehhilfe mindestens den in Anlage 6 Nummer 1.1 genannten Wert erreicht. Ergibt der Sehtest eine geringere Sehleistung, darf der Antragsteller den Sehtest mit Sehhilfen oder mit verbesserten Sehhilfen wiederholen.	(2) Bewerber um eine Fahrerlaubnis der Klassen AM, A1, A2, A, B, BE, L oder T haben sich einem Sehtest zu unterziehen. Der Sehtest wird von einer amtlich anerkannten Sehteststelle unter Einhaltung der DIN 58220 Teil 6, Ausgabe **April 2021**, durchgeführt. Die Sehteststelle hat sich vor der Durchführung des Sehtests von der Identität des Antragstellers durch Einsicht in den Personalausweis oder Reisepass oder in ein sonstiges Ausweisdokument zu überzeugen. Der Sehtest ist bestanden, wenn die zentrale Tagessehschärfe mit oder ohne Sehhilfe mindestens den in Anlage 6 Nummer 1.1 genannten Wert erreicht. Ergibt der Sehtest eine geringere Sehleistung, darf der Antragsteller den Sehtest mit Sehhilfen oder mit verbesserten Sehhilfen wiederholen.

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
(3) Die Sehteststelle stellt dem Antragsteller eine Sehtestbescheinigung nach Anlage 6 Nummer 1.1 aus. In ihr ist anzugeben, ob der Sehtest bestanden und ob er mit Sehhilfen durchgeführt worden ist. Sind bei der Durchführung des Sehtests sonst Zweifel an ausreichendem Sehvermögen für das Führen von Kraftfahrzeugen aufgetreten, hat die Sehteststelle sie auf der Sehtestbescheinigung zu vermerken.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Ein Sehtest ist nicht erforderlich, wenn ein Zeugnis oder ein Gutachten eines Augenarztes vorgelegt wird und sich daraus ergibt, dass der Antragsteller die Anforderungen nach Anlage 6 Nummer 1.1 erfüllt.	(4) u n v e r ä n d e r t
(5) Besteht der Bewerber den Sehtest nicht, hat er sich einer augenärztlichen Untersuchung des Sehvermögens nach Anlage 6 Nummer 1.2 zu unterziehen und hierüber der Fahrerlaubnisbehörde ein Zeugnis des Augenarztes einzureichen.	(5) u n v e r ä n d e r t
(6) Bewerber um die Erteilung oder Verlängerung einer Fahrerlaubnis der Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE oder D1E haben sich einer Untersuchung des Sehvermögens nach Anlage 6 Nummer 2 zu unterziehen und hierüber der Fahrerlaubnisbehörde eine Bescheinigung des Arztes nach Anlage 6 Nummer 2.1 oder ein Zeugnis des Augenarztes nach Anlage 6 Nummer 2.2 einzureichen.	(6) Bewerber um die Erteilung oder Verlängerung einer Fahrerlaubnis der Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE oder D1E haben sich einer Untersuchung des Sehvermögens nach Anlage 6 Nummer 2 zu unterziehen und hierüber der Fahrerlaubnisbehörde eine Bescheinigung des Arztes nach Anlage 6 Nummer 2.1 oder ein Zeugnis des Augenarztes nach Anlage 6 Nummer 2.2 einzureichen. **Die Bescheinigung nach Anlage 6 Nummer 2.1 kann auch durch einen Augenoptikerbetrieb erbracht werden; § 67 Absatz 4 ist entsprechend anzuwenden.**
(7) Sehtestbescheinigung, Zeugnis oder Gutachten dürfen bei Antragstellung nicht älter als zwei Jahre sein.	(7) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
(8) Werden Tatsachen bekannt, die Bedenken begründen, dass der Fahrerlaubnisbewerber die Anforderungen an das Sehvermögen nach Anlage 6 nicht erfüllt oder dass andere Beeinträchtigungen des Sehvermögens bestehen, die die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen beeinträchtigen, kann die Fahrerlaubnisbehörde zur Vorbereitung der Entscheidung über die Erteilung oder Verlängerung der Fahrerlaubnis oder über die Anordnung von Beschränkungen oder Auflagen die Beibringung eines augenärztlichen Gutachtens anordnen. § 11 Absatz 5 bis 8 gilt entsprechend, § 11 Absatz 6 Satz 4 jedoch mit der Maßgabe, dass nur solche Unterlagen übersandt werden dürfen, die für die Beurteilung, ob Beeinträchtigungen des Sehvermögens bestehen, die die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen beeinträchtigen, erforderlich sind.	(8) u n v e r ä n d e r t
§ 24	§ 24
Verlängerung von Fahrerlaubnissen	**Verlängerung von Fahrerlaubnissen**
(1) Die Geltungsdauer der Fahrerlaubnis der Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE und D1E wird auf Antrag des Inhabers jeweils um die in § 23 Absatz 1 Satz 2 angegebenen Zeiträume verlängert, wenn	(1) Die Geltungsdauer der Fahrerlaubnis der Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE und D1E wird auf Antrag des Inhabers jeweils um die in § 23 Absatz 1 Satz 2 angegebenen Zeiträume verlängert, wenn
1. der Inhaber seine Eignung nach Maßgabe der Anlage 5 und die Erfüllung der Anforderungen an das Sehvermögen nach Anlage 6 nachweist und	1. der Inhaber seine Eignung nach Maßgabe der Anlage 5 **Nummer 1** und **3 und** die Erfüllung der Anforderungen an das Sehvermögen nach Anlage 6 nachweist und
2. keine Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass eine der sonstigen aus den §§ 7 bis 19 ersichtlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Fahrerlaubnis fehlt.	2. u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
Grundlage der Bemessung der Geltungsdauer der verlängerten Fahrerlaubnis ist das Datum des Tages, an dem die zu verlängernde Fahrerlaubnis endet. Die Verlängerung der Klassen D, D1, DE und D1E kann nur dann über die Vollendung des 50. Lebensjahres hinaus erfolgen, wenn der Antragsteller zusätzlich seine Eignung nach Maßgabe der Anlage 5 Nummer 2 nachweist.	Grundlage der Bemessung der Geltungsdauer der verlängerten Fahrerlaubnis ist das Datum des Tages, an dem die zu verlängernde Fahrerlaubnis endet. Die Verlängerung der Klassen D, D1, DE und D1E kann nur dann über die Vollendung des 50. Lebensjahres hinaus erfolgen, wenn der Antragsteller zusätzlich seine Eignung nach Maßgabe der Anlage 5 Nummer 2 **und 3** nachweist.
(2) Absatz 1 Satz 1 und 3 und § 23 Absatz 1 Satz 3 sind auch bei der Erteilung einer Fahrerlaubnis der entsprechenden Klasse anzuwenden, wenn die Geltungsdauer der vorherigen Fahrerlaubnis dieser Klasse bei Antragstellung abgelaufen ist.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch anzuwenden, wenn der Inhaber der Fahrerlaubnis seinen ordentlichen Wohnsitz in einen nicht zur Europäischen Union oder zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum gehörenden Staat verlegt hat.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Die Verlängerung einer Fahrerlaubnis kann frühestens sechs Monate vor Ablauf ihrer Geltungsdauer bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde beantragt werden.	(4) u n v e r ä n d e r t
§ 28	§ 28
Anerkennung von Fahrerlaubnissen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum	**Anerkennung von Fahrerlaubnissen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum**
(1) Inhaber einer gültigen EU- oder EWR-Fahrerlaubnis, die ihren ordentlichen Wohnsitz im Sinne des § 7 Absatz 1 oder 2 in der Bundesrepublik Deutschland haben, dürfen – vorbehaltlich der Einschränkungen nach den Absätzen 2 bis 4 – im Umfang ihrer Berechtigung Kraftfahrzeuge im Inland führen. Auflagen zur ausländischen Fahrerlaubnis sind auch im Inland zu beachten. Auf die Fahrerlaubnisse finden die Vorschriften dieser Verordnung Anwendung, soweit nichts anderes bestimmt ist.	(1) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
(2) Der Umfang der Berechtigung der jeweiligen Fahrerlaubnisklassen ergibt sich aus dem Beschluss (EU) 2016/1945 der Kommission vom 14. Oktober 2016 über Äquivalenzen zwischen Führerscheinklassen (ABl. L 302 vom 9.11.2016, S. 62) . Die Berechtigung nach Absatz 1 gilt nicht für Fahrerlaubnisklassen, für die die Entscheidung der Kommission keine entsprechenden Klassen ausweist. Für die Berechtigung zum Führen von Fahrzeugen der Klassen L und T gilt § 6 Absatz 3 entsprechend.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Die Vorschriften über die Geltungsdauer von Fahrerlaubnissen der Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE und D1E in § 23 Absatz 1 gelten auch für die entsprechenden EU- und EWR-Fahrerlaubnisse. Grundlage für die Berechnung der Geltungsdauer ist das Datum der Erteilung der ausländischen Fahrerlaubnis. Wäre danach eine solche Fahrerlaubnis ab dem Zeitpunkt der Verlegung des ordentlichen Wohnsitzes in die Bundesrepublik Deutschland nicht mehr gültig, weil seit der Erteilung mehr als fünf Jahre verstrichen sind, besteht die Berechtigung nach Absatz 1 Satz 1 noch sechs Monate, gerechnet von der Begründung des ordentlichen Wohnsitzes im Inland an. Für die Erteilung einer deutschen Fahrerlaubnis ist § 30 in Verbindung mit § 24 Absatz 1 entsprechend anzuwenden.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Die Berechtigung nach Absatz 1 gilt nicht für Inhaber einer EU- oder EWR-Fahrerlaubnis,	(4) Die Berechtigung nach Absatz 1 gilt nicht für Inhaber einer EU- oder EWR-Fahrerlaubnis,
1. die lediglich im Besitz eines Lernführerscheins oder eines anderen vorläufig ausgestellten Führerscheins sind,	1. u n v e r ä n d e r t
2. die ausweislich des Führerscheins oder vom Ausstellungsmitgliedstaat herrührender unbestreitbarer Informationen zum Zeitpunkt der Erteilung ihren ordentlichen Wohnsitz im Inland hatten, es sei denn, dass sie als Studierende oder Schüler im Sinne des § 7 Absatz 2 die Fahrerlaubnis während eines mindestens sechsmonatigen Aufenthalts erworben haben,	2. u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
3. denen die Fahrerlaubnis im Inland vorläufig oder rechtskräftig von einem Gericht oder sofort vollziehbar oder bestandskräftig von einer Verwaltungsbehörde entzogen worden ist, denen die Fahrerlaubnis bestandskräftig versagt worden ist oder denen die Fahrerlaubnis nur deshalb nicht entzogen worden ist, weil sie zwischenzeitlich auf die Fahrerlaubnis verzichtet haben,	3. u n v e r ä n d e r t
4. denen auf Grund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung keine Fahrerlaubnis erteilt werden darf,	4. u n v e r ä n d e r t
5. solange sie im Inland, in dem Staat, der die Fahrerlaubnis erteilt hatte, oder in dem Staat, in dem sie ihren ordentlichen Wohnsitz haben, einem Fahrverbot unterliegen oder der Führerschein nach § 94 der Strafprozessordnung beschlagnahmt, sichergestellt oder in Verwahrung genommen ist,	5. u n v e r ä n d e r t
6. die zum Zeitpunkt des Erwerbs der ausländischen EU- oder EWR-Fahrerlaubnis Inhaber einer deutschen Fahrerlaubnis waren,	6. u n v e r ä n d e r t
7. deren Fahrerlaubnis aufgrund *einer Fahrerlaubnis* eines *Drittstaates, der nicht in der Anlage 11 aufgeführt ist, prüfungsfrei umgetauscht worden ist, oder deren Fahrerlaubnis aufgrund eines* gefälschten Führerscheins eines Drittstaates erteilt wurde,	7. deren Fahrerlaubnis aufgrund eines gefälschten Führerscheins eines Drittstaates erteilt wurde,
8. die zum Zeitpunkt der Erteilung einer Fahrerlaubnis eines Drittstaates, die in eine ausländische EU- oder EWR-Fahrerlaubnis umgetauscht worden ist, oder zum Zeitpunkt der Erteilung der EU- oder EWR-Fahrerlaubnis auf Grund einer Fahrerlaubnis eines Drittstaates ihren Wohnsitz im Inland hatten, es sei denn, dass sie die ausländische Erlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeuges als Studierende oder Schüler im Sinne des § 7 Absatz 2 in eine ausländische EU- oder EWR-Fahrerlaubnis während eines mindestens sechsmonatigen Aufenthalts umgetauscht haben, oder	8. u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
9. die den Vorbesitz einer anderen Klasse voraussetzt, wenn die Fahrerlaubnis dieser Klasse nach den Nummern 1 bis 8 im Inland nicht zum Führen von Kraftfahrzeugen berechtigt.	9. u n v e r ä n d e r t
In den Fällen des Satzes 1 kann die Behörde einen feststellenden Verwaltungsakt über die fehlende Berechtigung erlassen. Satz 1 Nummer 3 und 4 ist nur anzuwenden, wenn die dort genannten Maßnahmen im Fahreignungsregister eingetragen und nicht nach § 29 des Straßenverkehrsgesetzes getilgt sind. Satz 1 Nummer 9 gilt auch, wenn sich das Fehlen der Berechtigung nicht unmittelbar aus dem Führerschein ergibt.	In den Fällen des Satzes 1 kann die Behörde einen feststellenden Verwaltungsakt über die fehlende Berechtigung erlassen. Satz 1 Nummer 3 und 4 ist nur anzuwenden, wenn die dort genannten Maßnahmen im Fahreignungsregister eingetragen und nicht nach § 29 des Straßenverkehrsgesetzes getilgt sind. Satz 1 Nummer 9 gilt auch, wenn sich das Fehlen der Berechtigung nicht unmittelbar aus dem Führerschein ergibt. *Satz 1 Nummer 2 und Nummer 8 sind für Fahrerlaub nisse der Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE und D1E nicht anzuwenden, falls deren Inhaber bereits vor fünf Jahren ihren Wohnsitz in Deutschland begründet haben*
(5) Das Recht, von einer EU- oder EWR-Fahrerlaubnis nach einer der in Absatz 4 Nummer 3 und 4 genannten Entscheidungen im Inland Gebrauch zu machen, wird auf Antrag erteilt, wenn die Gründe für die Entziehung oder die Sperre nicht mehr bestehen. Absatz 4 Satz 3 sowie § 20 Absatz 1 und 3 gelten entsprechend.	(5) u n v e r ä n d e r t
§ 48	§ 48
Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung	**Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung**
(1) Einer zusätzlichen Erlaubnis (Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung) bedarf, wer einen Krankenkraftwagen führt, wenn in dem Fahrzeug entgeltlich oder geschäftsmäßig Fahrgäste befördert werden, oder wer ein Kraftfahrzeug führt, wenn in dem Fahrzeug Fahrgäste befördert werden und für diese Beförderung eine Genehmigung nach dem Personenbeförderungsgesetz erforderlich ist.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung bedarf es nicht für	(2) Der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung bedarf es nicht für

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
1. Krankenkraftwagen der Bundeswehr, der Bundespolizei, der Polizei sowie der Truppe und des zivilen Gefolges der anderen Vertragsstaaten des Nordatlantikpaktes,	1. u n v e r ä n d e r t
2. Krankenkraftwagen des Katastrophenschutzes, wenn sie für dessen Zweck verwendet werden,	2. u n v e r ä n d e r t
3. Krankenkraftwagen der Feuerwehren und der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste,	3. u n v e r ä n d e r t
4. Kraftfahrzeuge, *mit Ausnahme von Taxen, Mietwagen und für den gebündelten Bedarfsverkehr im Sinne des § 50 Absatz 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes,* wenn der Kraftfahrzeugführer im Besitz der Klasse D oder D1 ist.	4. Kraftfahrzeuge, wenn der Kraftfahrzeugführer im Besitz der Klasse D oder D1 ist.
(3) Die Erlaubnis ist durch einen Führerschein nach Muster 4 der Anlage 8 nachzuweisen (Führerschein zur Fahrgastbeförderung) . Er ist bei der Fahrgastbeförderung neben der nach einem ab dem 1. Januar 1999 aufgrund der Fahrerlaubnis-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung zu verwendenden Muster ausgestellten EU- oder EWR-Fahrerlaubnis mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung ist zu erteilen, wenn der Bewerber	(4) u n v e r ä n d e r t
1. die nach § 6 für das Führen des Fahrzeugs erforderliche EU- oder EWR-Fahrerlaubnis besitzt,	
2. das 21. Lebensjahr – bei Beschränkung der Fahrerlaubnis auf Krankenkraftwagen das 19. Lebensjahr – vollendet hat,	

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
2a. durch Vorlage eines nach Maßgabe des § 30 Absatz 5 Satz 1 des Bundeszentralregistergesetzes ausgestellten Führungszeugnisses und durch eine auf Kosten des Antragstellers eingeholte aktuelle Auskunft aus dem Fahreignungsregister nachweist, dass er die Gewähr dafür bietet, dass er der besonderen Verantwortung bei der Beförderung von Fahrgästen gerecht wird,	
3. seine geistige und körperliche Eignung gemäß § 11 Absatz 9 in Verbindung mit Anlage 5 nachweist,	
4. nachweist, dass er die Anforderungen an das Sehvermögen gemäß § 12 Absatz 6 in Verbindung mit Anlage 6 Nummer 2 erfüllt,	
5. nachweist, dass er eine EU- oder EWR-Fahrerlaubnis der Klasse B oder eine entsprechende Fahrerlaubnis aus einem in Anlage 11 aufgeführten Staat seit mindestens zwei Jahren – bei Beschränkung der Fahrerlaubnis auf Krankenkraftwagen seit mindestens einem Jahr – besitzt oder innerhalb der letzten fünf Jahre besessen hat,	
6. – falls die Erlaubnis für Krankenkraftwagen gelten soll – einen Nachweis über die Teilnahme an einer Schulung in Erster Hilfe nach § 19 beibringt und	
7. – falls die Erlaubnis für Taxen, Mietwagen und den gebündelten Bedarfsverkehr gelten soll – einen Nachweis der Fachkunde vorlegt. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung einer geeigneten Stelle geführt werden. Die geeignete Stelle wird durch die für das Personenbeförderungsgesetz zuständige oberste Landesbehörde oder die nach Landesrecht bestimmten Stellen bestimmt.	
(5) Die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung wird für eine Dauer von nicht mehr als fünf Jahren erteilt. Sie wird auf Antrag des Inhabers jeweils bis zu fünf Jahren verlängert, wenn	(5) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
1. er seine geistige und körperliche Eignung gemäß § 11 Absatz 9 in Verbindung mit Anlage 5 nachweist,	
2. er nachweist, dass er die Anforderungen an das Sehvermögen gemäß § 12 Absatz 6 in Verbindung mit Anlage 6 Nummer 2 erfüllt und	
3. er durch Vorlage der Unterlagen nach Absatz 4 Nummer 2a nachweist, dass er die Gewähr dafür bietet, dass er der besonderen Verantwortung bei der Beförderung von Fahrgästen gerecht wird.	
(6) Die §§ 21, 22 und 24 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden. Die Verlängerung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung kann nur dann über die Vollendung des 60. Lebensjahres hinaus erfolgen, wenn der Antragsteller zusätzlich seine Eignung nach Maßgabe der Anlage 5 Nummer 2 nachweist.	(6) Die §§ 21, 22 und 24 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden. Die Verlängerung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung kann nur dann über die Vollendung des 60. Lebensjahres hinaus erfolgen, wenn der Antragsteller zusätzlich seine Eignung nach Maßgabe der Anlage 5 Nummer 2 **und 3** nachweist.
(7) Der Halter eines Fahrzeugs darf die Fahrgastbeförderung nicht anordnen oder zulassen, wenn der Führer des Fahrzeugs die erforderliche Erlaubnis zur Fahrgastbeförderung nicht besitzt oder die erforderliche Fachkunde nicht nachgewiesen hat.	(7) u n v e r ä n d e r t
(8) Begründen Tatsachen Zweifel an der körperlichen und geistigen Eignung des Fahrerlaubnisinhabers oder an der Gewähr der besonderen Verantwortung bei der Beförderung von Fahrgästen des Inhabers einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung, finden die §§ 11 bis 14 entsprechende Anwendung. Auf Verlangen der Fahrerlaubnisbehörde hat der Inhaber der Erlaubnis seine Fachkunde erneut nachzuweisen, wenn Tatsachen Zweifel begründen, ob er diese Kenntnisse noch besitzt. Bestehen Bedenken an der Gewähr für die besondere Verantwortung bei der Beförderung von Fahrgästen, kann von der Fahrerlaubnisbehörde ein medizinisch-psychologisches Gutachten einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung angeordnet werden.	(8) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
(9) Die Erlaubnis ist von der Fahrerlaubnisbehörde zu entziehen, wenn eine der aus Absatz 4 ersichtlichen Voraussetzungen fehlt. Die Erlaubnis erlischt mit der Entziehung sowie mit der Entziehung der in Absatz 4 Nummer 1 genannten Fahrerlaubnis. § 47 Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden.	(9) u n v e r ä n d e r t
§ 48a	§ 48a
Voraussetzungen	**Voraussetzungen**
(1) – (4) […]	(1) – (4) u n v e r ä n d e r t
(5) Die begleitende Person	(5) Die begleitende Person
1. muss das 30. Lebensjahr vollendet haben,	1. u n v e r ä n d e r t
2. muss mindestens seit fünf Jahren Inhaber einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B oder einer entsprechenden deutschen, einer EU/EWR- oder schweizerischen Fahrerlaubnis sein; die Fahrerlaubnis ist durch einen gültigen Führerschein nachzuweisen, der während des Begleitens mitzuführen und zur Überwachung des Straßenverkehrs berechtigten Personen auf Verlangen auszuhändigen ist,	2. u n v e r ä n d e r t
3. darf zum Zeitpunkt der Beantragung der Fahrerlaubnis im Fahreignungsregister mit nicht mehr als einem Punkt belastet sein.	3. u n v e r ä n d e r t
Die Fahrerlaubnisbehörde hat bei Beantragung der Fahrerlaubnis oder bei Beantragung der Eintragung weiterer zur Begleitung vorgesehener Personen zu prüfen, ob diese Voraussetzungen vorliegen; sie hat die Auskunft nach Nummer 3 beim Fahreignungsregister einzuholen.	Die Fahrerlaubnisbehörde hat bei Beantragung der Fahrerlaubnis oder bei Beantragung der Eintragung weiterer zur Begleitung vorgesehener Personen zu prüfen, ob diese Voraussetzungen vorliegen; sie hat die Auskunft nach Nummer 3 beim Fahreignungsregister einzuholen. **Bei der Beantragung der Eintragung weiterer zur Begleitung vorgesehener Personen ist abweichend von Satz 1 Nummer 3 auf den Zeitpunkt der Beantragung der Eintragung der weiteren zur Begleitung vorgesehenen Personen abzustellen.**

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
(6) Die begleitende Person darf den Inhaber einer Prüfungsbescheinigung nach Absatz 3 nicht begleiten, wenn sie	(6) u n v e r ä n d e r t
1. 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt,	
1a. 3,5 ng/ml oder mehr Tetrahydrocannabinol im Blutserum hat,	
2. unter der Wirkung eines in der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetzes genannten berauschenden Mittels steht.	
Eine Wirkung im Sinne des Satzes 1 Nummer 2 liegt vor, wenn eine in der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetzes genannte Substanz im Blut nachgewiesen wird. Satz 1 Nummer 2 gilt nicht, wenn die Substanz aus der bestimmungsgemäßen Einnahme eines für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels herrührt.	
(7) Mit Erreichen des Mindestalters nach § 10 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a händigt die Fahrerlaubnisbehörde dem Fahrerlaubnisinhaber auf Antrag einen Führerschein nach Muster 1 der Anlage 8 aus.	(7) u n v e r ä n d e r t
§ 76	§ 76
Übergangsrecht	**Übergangsrecht**
Zu den nachstehend bezeichneten Vorschriften gelten folgende Bestimmungen:	Zu den nachstehend bezeichneten Vorschriften gelten folgende Bestimmungen:

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
1. – 21. […]	1. - 21. u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
	22. Anlage 7 Nummer 1.3 Satz 4 Buchstabe n ist ab dem 1. Oktober 2026 anzuwenden.
	23. Anlage 11 Zeile Ukraine ist erst ab dem *….[einsetzen: Datum des ersten Tages des xxx auf die Verkündung dieser Änderungsverordnung folgenden Kalendermonats]* anzuwenden.
Anlage 4	**Anlage 4**
(zu den §§ 11, 13 und 14) Eignung und bedingte Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen	**(zu den §§ 11, 13 und 14) Eignung und bedingte Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen**
(Fundstelle: BGBl. I 2010, 2023 - 2029;bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)	unverändert
Vorbemerkung	unverändert
1. – 3. […]	1. – 3. unverändert

Geltendes Recht

Krankheiten, Mängel		*Eignung oder bedingte Eignung*		*Beschränkungen/Auflagen bei bedingter Eignung*	
		Klassen A, A1, A2 B, BE, AM, L, T	*Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E, FzF*	*Klassen A, A1, A2 B, BE, AM, L, T*	*Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E, FzF*
1.	***Mangelndes Sehvermögen*** *siehe Anlage 6*				
2.	*hochgradige Schwerhörigkeit (Hörverlust von 60 % und mehr), ein- oder beidseitig sowie Gehörlosigkeit, ein- oder beidseitig*	*ja, wenn nicht gleichzeitig andere schwerwiegende Mängel (z. B. Sehstörungen, Gleichgewichtsstörungen) vorliegen*	*ja, wenn nicht gleichzeitig andere schwerwiegende Mängel (z. B. Sehstörungen, Gleichgewichtsstörungen) vorliegen*	*–*	*Fachärztliche Eignungsuntersuchung. Regelmäßige ärztliche Kontrollen. Vorherige Bewährung von drei Jahren Fahrpraxis auf Kfz der Klasse B. Bei Vorliegen einer hochgradigen Hörstörung muss – soweit möglich – die Versorgung und das Tragen einer adäquaten Hörhilfe nach dem aktuellen Stand der medizinisch-technisch und audiologisch-technischen*

				Kenntnisse erfolgen.
2.1 *(weggefallen)* *2.2* *(weggefallen)* *2.3* *(weggefallen)*				
[…]				

Zukünftiges Recht

Krankheiten, Mängel	**Eignung oder bedingte Eignung**		**Beschränkungen/Auflagen bei bedingter Eignung**	
	Klassen A, A1, A2 B, BE, AM, L, T	**Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E, FzF**	**Klassen A, A1, A2 B, BE, AM, L, T**	**Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E, FzF**
1. Mangelndes Sehvermögen siehe Anlage 6				
2. hochgradige Schwerhörigkeit (Hörverlust von 60 % und mehr), ein- oder beidseitig sowie Gehörlosigkeit, ein- oder beidseitig	**ja, wenn nicht gleichzeitig andere schwerwiegende Mängel (z. B. Sehstörungen, Gleichgewichtsstörungen) vorliegen**	**ja, wenn nicht gleichzeitig andere schwerwiegende Mängel (z. B. Sehstörungen, Gleichgewichtsstörungen) vorliegen**	**–**	**Fachärztliche Eignungsuntersuchung. Regelmäßige ärztliche Kontrollen. Vorherige Bewährung von drei Jahren Fahrpraxis auf Kfz der Klasse B.**
2.1 (weggefallen) **2.2 (weggefallen)** **2.3 (weggefallen)**				
[…] unverändert				

Geltendes Recht	**Zukünftiges Recht**
Anlage 4a	**Anlage 4a**
(zu § 11 Absatz 5) Grundsätze für die Durchführung der Untersuchungen und die Erstellung der Gutachten	**(zu § 11 Absatz 5) Grundsätze für die Durchführung der Untersuchungen und die Erstellung der Gutachten**
(Fundstelle: BGBl. I 2014, 357 - 358; bzgl. einzelner Änderungen vgl. Fußnote)	u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
Grundlage für die Beurteilung der Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen sind die Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung vom 27. Januar 2014 (VkBl. S. 110) in der Fassung vom *17*. *Februar 2021* (VkBl. S. *198*).	Grundlage für die Beurteilung der Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen sind die Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung vom 27. Januar 2014 (VkBl. S. 110) in der Fassung vom **12**. **Oktober 2022** (VkBl. S. **702**).
[…]	i.Ü. u n v e r ä n d e r t
Anlage 6	**Anlage 6**
(zu den §§ 12, 48 Absatz 4 und 5) Anforderungen an das Sehvermögen	**(zu den §§ 12, 48 Absatz 4 und 5) Anforderungen an das Sehvermögen**
(Fundstelle: BGBl. I 2010, 2034 - 2044;bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)	u n v e r ä n d e r t
1. […]	1. […] u n v e r ä n d e r t
2. Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E und der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung (§ 12 Absatz 6, § 48 Absatz 4 Nummer 4 und Absatz 5 Nummer 2)	2. u n v e r ä n d e r t
Bewerber um die Erteilung oder Verlängerung der Fahrerlaubnis müssen die nachfolgenden Mindestanforderungen an das Sehvermögen erfüllen:	
2.1 Untersuchung durch einen Augenarzt, einen Arzt mit der Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“, einen Arzt mit der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“, einen Arzt bei einer Begutachtungsstelle für Fahreignung, einen Arzt des Gesundheitsamtes *oder* einen anderen Arzt der öffentlichen Verwaltung.	2.1 Untersuchung durch einen Augenarzt, einen Arzt mit der Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“, einen Arzt mit der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“, einen Arzt bei einer Begutachtungsstelle für Fahreignung, einen Arzt des Gesundheitsamtes**,** einen anderen Arzt der öffentlichen Verwaltung**, einen Augenoptiker nach § 67 Absatz 4**.
Über die Untersuchung ist eine Bescheinigung gemäß dem Muster dieser Anlage zu erstellen.	Über die Untersuchung ist eine Bescheinigung gemäß dem Muster dieser Anlage zu erstellen.
2.1.1 Zentrale Tagessehschärfe […]	2.1.1 u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
Muster	u n v e r ä n d e r t
Bescheinigung über die *ärztliche* Untersuchung (Anlage 6 Nummer 2.1 der Fahrerlaubnis-Verordnung)	**Bescheinigung über die Untersuchung des Arztes oder eines Augenoptikers (Anlage 6 Nummer 2.1 der Fahrerlaubnis-Verordnung)**
von Bewerbern um die Erteilung oder Verlängerung einer Fahrerlaubnis der Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E oder der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung nach § 12 Absatz 6 und § 48 Absatz 4 Nummer 4 und Absatz 5 Nummer 2 der Fahrerlaubnis-Verordnung	u n v e r ä n d e r t
– Vorderseite –	u n v e r ä n d e r t
Teil 1 (verbleibt beim Arzt)	u n v e r ä n d e r t
1. **Angaben über den untersuchenden Arzt**	1. **Angaben über den untersuchenden Arzt oder Augenoptiker**
Name, Facharztbezeichnung, ggf. Gebiets- oder Zusatzbezeichnung des Arztes, ggf. Angabe über Tätigkeit bei einer Begutachtungsstelle für Fahreignung oder über Stellung als Arzt der öffentlichen Verwaltung, Anschrift	Name, Facharztbezeichnung, ggf. Gebiets- oder Zusatzbezeichnung des Arztes, ggf. Angabe über Tätigkeit bei einer Begutachtungsstelle für Fahreignung oder über Stellung als Arzt der öffentlichen Verwaltung, Anschrift **oder Name und Anschrift des Augenoptikerbetriebs.**
2. **Personalien des Bewerbers**	2. u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht

Familienname, Vornamen: .....
Tag der Geburt: .....
Ort der Geburt: .....
Wohnort: .....
Straße/Hausnummer: .....

Zukünftiges Recht

u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
3. **Untersuchungsbefund vom**.....	3. u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht

Zentrale Tagessehschärfe nach DIN 58220 .....
Farbensehen .....
Gesichtsfeld .....
Stereosehen .....
Kontrast- oder Dämmerungssehen .....

Zukünftiges Recht

u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
Aufgrund der oben angeführten Untersuchung wurden die Anforderungen nach Anlage 6 Nummer 2.1 der Fahrerlaubnis-Verordnung	u n v e r ä n d e r t
☐ erreicht, ohne Sehhilfe ☐ erreicht, mit Sehhilfe ☐ nicht erreicht	u n v e r ä n d e r t
Eine augenärztliche Zusatzuntersuchung nach Anlage 6 Nummer 2.2 der Fahrerlaubnis-Verordnung ist erforderlich:	u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht

☐ ja	☐ nein

Zukünftiges Recht

U n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
– Rückseite –	u n v e r ä n d e r t
(weggefallen)	u n v e r ä n d e r t
Muster	u n v e r ä n d e r t
Bescheinigung über die *ärztliche* Untersuchung (Anlage 6 Nummer 2.1 der Fahrerlaubnis-Verordnung)	**Bescheinigung über die Untersuchung des Arztes oder eines Augenoptikers (Anlage 6 Nummer 2.1 der Fahrerlaubnis-Verordnung)**

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
von Bewerbern um die Erteilung oder Verlängerung einer Fahrerlaubnis der Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E oder der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung nach § 12 Absatz 6 und § 48 Absatz 4 Nummer 4 und Absatz 5 Nummer 2 der Fahrerlaubnis-Verordnung	u n v e r ä n d e r t
Teil 2 (dem Bewerber auszuhändigen)	u n v e r ä n d e r t
Name des Arztes, Facharztbezeichnung, ggf. Gebiets- oder Zusatzbezeichnung des Arztes, ggf. Angabe über Tätigkeit bei einer Begutachtungsstelle für Fahreignung oder über Stellung als Arzt der öffentlichen Verwaltung, Anschrift	Name des Arztes, Facharztbezeichnung, ggf. Gebiets- oder Zusatzbezeichnung des Arztes, ggf. Angabe über Tätigkeit bei einer Begutachtungsstelle für Fahreignung oder über Stellung als Arzt der öffentlichen Verwaltung, Anschrift **oder Name und Anschrift des Augenoptikerbetriebs**

Geltendes Recht

Familienname, Vornamen des Bewerbers: .....
Tag der Geburt: .....
Ort der Geburt: .....
Wohnort: .....
Straße/Hausnummer: .....
Nummer des Personalausweises: .....
Untersuchungsbefund vom ..... über
– Zentrale Tagessehschärfe nach DIN 58220
– Farbensehen
– Kontrast- oder Dämmerungssehen
– Gesichtsfeld
– Stereosehen

Zukünftiges Recht

U n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
Aufgrund der von mir nach Teil 1 erhobenen Befunde wurden die in Anlage 6 Nummer 2.1 der Fahrerlaubnis-Verordnung geforderten Anforderungen	u n v e r ä n d e r t
☐ erreicht, ohne Sehhilfe ☐ erreicht, mit Sehhilfe ☐ nicht erreicht	u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
Eine augenärztliche Zusatzuntersuchung nach Anlage 6 Nummer 2.2 der Fahrerlaubnis-Verordnung ist erforderlich:	u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht

☐ ja ☐ nein

Zukünftiges Recht

U n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
Das Zeugnis ist zwei Jahre gültig.	u n v e r ä n d e r t
Die Identität des Untersuchten wurde geprüft.	u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht

....., den *.....* *Stempel und Unterschrift des Arztes* *mit den oben stehenden beruflichen Angaben*

Zukünftiges Recht

....., den **.....** **Stempel und Unterschrift des Arztes oder Stempel des Augenoptikerbetriebes sowie Name des die Untersuchung durchführenden und bescheinigenden Augenoptikers**

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
Muster	u n v e r ä n d e r t
Zeugnis über die augenärztliche Untersuchung (Anlage 6 Nummer 2.2 der Fahrerlaubnis-Verordnung)	u n v e r ä n d e r t
[…]	u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
Anlage 7	**Anlage 7**
(zu § 16 Absatz 2, § 17 Absatz 2 und 3) Fahrerlaubnisprüfung	**(zu § 16 Absatz 2, § 17 Absatz 2 und 3) Fahrerlaubnisprüfung**
(Fundstelle: BGBl. I 2013, 46 - 57;bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)	u n v e r ä n d e r t
[…]	u n v e r ä n d e r t
1.3 **Durchführung der Prüfung**	1.3 **Durchführung der Prüfung**
Die theoretische Prüfung ist in deutscher Sprache abzulegen und erfolgt anhand von Fragen. Die Bewerber können Audio-Unterstützung in deutscher Sprache über Kopfhörer erhalten. Bei Prüfung von Gehörlosen ist ein Gehörlosen-Dolmetscher zuzulassen.	Die theoretische Prüfung ist in deutscher Sprache abzulegen und erfolgt anhand von Fragen. Die Bewerber können Audio-Unterstützung in deutscher Sprache über Kopfhörer erhalten. Bei Prüfung von Gehörlosen ist ein Gehörlosen-Dolmetscher zuzulassen.
Abweichend von Satz 1 kann die Prüfung auch in folgenden Fremdsprachen abgelegt werden:	Abweichend von Satz 1 kann die Prüfung auch in folgenden Fremdsprachen abgelegt werden:
a) Englisch,	a) u n v e r ä n d e r t
b) Französisch,	b) u n v e r ä n d e r t
c) Griechisch,	c) u n v e r ä n d e r t
d) Italienisch,	d) u n v e r ä n d e r t
e) Polnisch,	e) u n v e r ä n d e r t
f) Portugiesisch,	f) u n v e r ä n d e r t
g) Rumänisch,	g) u n v e r ä n d e r t
h) Russisch,	h) u n v e r ä n d e r t
i) Kroatisch,	i) u n v e r ä n d e r t
j) Spanisch,	j) u n v e r ä n d e r t
k) Türkisch,	k) u n v e r ä n d e r t
l) Hocharabisch.	l) Hocharabisch**,**
	m) Ukrainisch,
	n) Kurmandschi.

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
1.4 (weggefallen)	1.4 u n v e r ä n d e r t
2. **Praktische Prüfung**	2. u n v e r ä n d e r t
Einzelheiten der praktischen Prüfung ergeben sich auch aus der Prüfungsrichtlinie für die praktische Fahrerlaubnisprüfung in der jeweils geltenden Fassung, die vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Benehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden im Verkehrsblatt bekannt gemacht wird.	
[…]	u n v e r ä n d e r t
2.2.17 Die Kennzeichnung der zu Prüfungsfahrten verwendeten Kraftfahrzeuge als Schulfahrzeuge (§ 5 Absatz 4 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz vom 2. Januar 2018 (BGBl. I S. 2)) muss entfernt sein. Alle vom Fahrzeughersteller lieferbaren Ausstattungen und Systeme sind grundsätzlich unter Berücksichtigung der Richtlinie nach Nummer 2 zugelassen. Dies gilt auch für den nachträglichen Einbau gleicher oder ähnlicher Produkte. *Bei Prüfungsfahrzeugen, die über Systeme verfügen, die die Längs- und Querführung des Fahrzeugs in einem spezifischen Anwendungsfall aktiv und kontinuierlich übernehmen können, entscheidet der amtlich anerkannte Sachverständige oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr über den Einsatz dieser Systeme.*	2.2.17 Die Kennzeichnung der zu Prüfungsfahrten verwendeten Kraftfahrzeuge als Schulfahrzeuge (§ 5 Absatz 4 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz vom 2. Januar 2018 (BGBl. I S. 2)) muss entfernt sein. Alle vom Fahrzeughersteller lieferbaren Ausstattungen und Systeme sind grundsätzlich unter Berücksichtigung der Richtlinie nach Nummer 2 zugelassen. Dies gilt auch für den nachträglichen Einbau gleicher oder ähnlicher Produkte. Bei Prüfungsfahrzeugen, die über Systeme verfügen, die die **Längsführung, Querführung oder** Längs- und Querführung des Fahrzeugs in einem spezifischen Anwendungsfall aktiv und kontinuierlich übernehmen können, entscheidet der amtlich anerkannte Sachverständige oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr über den Einsatz dieser Systeme.
2.2.18 Bei Prüfungen der Klasse A, A1, A2 und AM dürfen nur Fahrzeuge verwendet werden, für die eine Helmtragepflicht besteht.	2.2.18 u n v e r ä n d e r t
2.2.19 Prüfungsfahrzeuge für Bewerber mit körperlicher Behinderung Soll aufgrund einer körperlichen Behinderung die Fahrerlaubnis nur für bestimmte Fahrzeugarten oder nur für angepasste Fahrzeuge erteilt werden, so ist die Prüfung unter Berücksichtigung der wesentlichen Anforderungen auf einem solchen Fahrzeug durchzuführen.	2.2.19 u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
2.2.20 (weggefallen)	2.2.20 u n v e r ä n d e r t
2.3 Prüfungsdauer und Mindestfahrzeit	2.3 Prüfungsdauer und Mindestfahrzeit
Die Prüfungsdauer und die Fahrzeit[1] betragen mindestens	Die Prüfungsdauer und die Fahrzeit[1] betragen mindestens

Geltendes Recht

bei	Prüfungsdauer insgesamt	davon Fahrzeit[1]
Klasse A	70 Minuten	30 Minuten
	60 Minuten Aufstieg[2]	30 Minuten
Klasse A2	70 Minuten Direkteinstieg	30 Minuten
	60 Minuten Aufstieg[2]	30 Minuten
Klasse A1	70 Minuten	30 Minuten
Klasse B	55 Minuten	30 Minuten
Klasse BE	55 Minuten	30 Minuten
Klasse C	85 Minuten	50 Minuten
Klasse CE	85 Minuten	50 Minuten
Klasse C1	85 Minuten	50 Minuten
Klasse C1E	85 Minuten	50 Minuten
Klasse D	85 Minuten	50 Minuten
Klasse DE	80 Minuten	50 Minuten
Klasse D1	85 Minuten	50 Minuten
Klasse D1E	80 Minuten	50 Minuten
Klasse AM	55 Minuten	30 Minuten
Klasse T	70 Minuten	35 Minuten,

Zukünftiges Recht

U n v e r ä n d e r t

[1]Fahrzeit ohne Grundfahraufgaben, ohne Sicherheits-/Abfahrtkontrolle/Handfertigkeiten, ohne Verbinden und Trennen und ohne Vor- und Nachbereitung (z. B. Bekanntgabe des Ergebnisses). Die aufgeführte reine Fahrzeit entspricht EU-Vorgaben.

[2] Nur bei Erweiterung von der Klasse A1 auf die Klasse A2 und von der Klasse A2 zur Klasse A (stufenweiser Zugang bei jeweils zweijährigem Vorbesitz und Erweiterung auf die nächsthöhere Klasse).

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
falls der Bewerber nicht schon vorher gezeigt hat, dass er den Anforderungen der Prüfung nicht gewachsen ist.	falls der Bewerber nicht schon vorher gezeigt hat, dass er den Anforderungen der Prüfung nicht gewachsen ist.
Bei Prüfungen, die ausschließlich der Aufhebung der Beschränkung einer Fahrerlaubnis auf das Führen von Kraftfahrzeugen mit Automatikgetriebe (§ 17a Absatz 2) oder der Austragung der Schlüsselzahl 197 (§ 17a Absatz 4) dienen, verkürzt sich die Dauer der praktischen Prüfung um 10 Minuten. Bei der Aufhebung einer Beschränkung in den Klassen C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D oder DE umfasst die Prüfung den Prüfungsstoff nach *Nummer* 2.1.1, 2.1.4 *und* 2.1.5.	Bei Prüfungen, die ausschließlich der Aufhebung der Beschränkung einer Fahrerlaubnis auf das Führen von Kraftfahrzeugen mit Automatikgetriebe (§ 17a Absatz 2) oder der Austragung der Schlüsselzahl 197 (§ 17a Absatz 4) dienen, verkürzt sich die Dauer der praktischen Prüfung um 10 Minuten. Bei der Aufhebung einer Beschränkung in den Klassen C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D oder DE umfasst die Prüfung den Prüfungsstoff nach **den Nummern** 2.1.1, 2.1.4**,** 2.1.5 **und 2.1.6**.
2.4 **[…]**	2.4 unverändert
Anlage 8a	**Anlage 8a**
(zu § 22 Absatz 4 *Satz 7*)	**(zu § 22 Absatz 4 Satz 6)**
(Fundstelle: BGBl. I 2015, 1679 — 1680)	unverändert
[…]	unverändert

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
Anlage 9	**Anlage 9**
(zu § 25 Absatz 3) **Verwendung von Schlüsselzahlen für Eintragungen in den Führerschein**	**(zu § 25 Absatz 3)** **Verwendung von Schlüsselzahlen für Eintragungen in den Führerschein**
(Fundstelle: BGBl. I 2013, 60 - 63;bzgl. einzelner Änderungen vgl. Fußnote)	unverändert
A. Vorbemerkungen […]	unverändert
B. Liste der Schlüsselzahlen	unverändert
I. Schlüsselzahlen der Europäischen Union	unverändert

Geltendes Recht

Lfd. Nr.	*Schlüsselzahl*	
1	*01*	*Korrektur des Sehvermögens und/oder Augenschutz*
[…]	*[…]*	
133	*95*	*Kraftfahrerin/Kraftfahrer, die/der Inhaberin/Inhaber eines Befähigungsnachweises ist und die Befähigungspflicht nach dem Gesetz über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güterkraft- oder Personenverkehr bis zum … erfüllt [zum Beispiel: 95(01.01.14)]*
134	*96*	*Fahrzeugkombinationen aus Fahrzeugen der Klasse B und einem Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg, sofern die zulässige Gesamtmasse einer derartigen Kombination mehr als 3 500 kg, jedoch nicht mehr als 4 250 kg beträgt.*
135	*97*	*Berechtigt nicht zum Führen eines Fahrzeugs der Klasse C1, das in den Geltungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates fällt*

Zukünftiges Recht

Lfd. Nr.	**Schlüsselzahl**	
1	**01**	**Korrektur des Sehvermögens und/oder Augenschutz**
[…]	**[…]**	
133	**95**	**Kraftfahrerin/Kraftfahrer, die/der Inhaberin/Inhaber eines Befähigungsnachweises ist und die Befähigungspflicht nach dem Gesetz über die Grundqualifikation und die Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr bis zum … erfüllt [zum Beispiel: 95(01.01.14)]**
134	**96**	**Fahrzeugkombinationen aus Fahrzeugen der Klasse B und einem Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg, sofern die zulässige Gesamtmasse einer derartigen Kombination mehr als 3 500 kg, jedoch nicht mehr als 4 250 kg beträgt.**
135	**97**	**Berechtigt nicht zum Führen eines Fahrzeugs der Klasse C1, das in den Geltungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates fällt**
136	**99.01**	**Sonderausfertigung, nur für die Dauer des vorübergehenden Schutzes gültig (Ersatz für verlorenen oder gestohlenen ukrainischer Führerschein)**

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
Ia. Äquivalenz für entfallene Schlüsselzahlen der Europäischen Union […]	u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
Anlage 11	**Anlage 11**
(zu § 31) Staatenliste zu den Sonderbestimmungen für Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis	**(zu § 31) Staatenliste zu den Sonderbestimmungen für Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis**

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
(Fundstelle: BGBl. I 2010, 2095 - 2097;bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)	u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht

Ausstellungsstaat	*Klasse(n)*	*theoretische Prüfung*	*praktische Prüfung*
Albanien[19]	*A1*[20]*, A2, A, B*[21]*, BE, C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D und DE*	*nein*	*nein*
Albanien[19]	*AM*	*nein*	*ja*
Andorra	*alle*	*nein*	*nein*
Bosnien und Herzegowina	*A1, A, B*	*nein*	*nein*
Französisch-Polynesien	*alle*	*nein*	*nein*
Gibraltar[22]	*alle*	*nein*	*nein*
Guernsey	*alle*	*nein*	*nein*
Insel Man	*alle*	*nein*	*nein*
Israel	*B*	*nein*	*nein*
Japan	*alle*	*nein*	*nein*
Jersey	*alle*	*nein*	*nein*
Kosovo[23]	*AM, A1, A2, A, B, BE, C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D und DE*[24]	*nein*	*nein*
Moldau	*A1, A2, A, B, BE, C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D und DE*	*nein*	*ja*

[1] Amtliche Anmerkung: Soweit in der Spalte „Klasse(n)“ nicht „alle“, sondern nur eine bestimmte Klasse oder bestimmte Klassen genannt sind, erfolgt aufgrund dieser Klasse(n) nur die Erteilung der Klasse B.

[2] […]

[19] *Amtliche Anmerkungen: Nur Führerscheine, die ab 24. Januar 2017 ausgestellt wurden. Für Inhaber albanischer Führerscheine, die vor dem 24. Januar 2017 ausgestellt wurden und deren Inhabern aufgrund ihres ordentlichen Wohnsitzes in der Bundesrepublik Deutschland ab dem 24. Januar 2017 kein albanischer Führerschein ausgestellt werden konnte, ist über das Kraftfahrt-Bundesamt bei der zuständigen albanischen Behörde eine Auskunft über den Besitz und die Gültigkeit der Fahrerlaubnis einzuholen.*

[20] *Amtliche Anmerkung: Die Fahrerlaubnisklasse A1 aus Albanien berechtigt auch zum Führen von Landmaschinen und Komplexen von landwirtschaftlichen Fahrzeugen. Eine Umschreibung dieser Fahrerlaubnisse in die Klasse T kann jedoch nicht erfolgen.*

[21] *Amtliche Anmerkung: Die Fahrerlaubnisklasse B aus Albanien berechtigt auch zum Führen von Landmaschinen und Technologischen Maschinen. Eine Umschreibung dieser Fahrerlaubnisse in die Klasse T kann jedoch nicht erfolgen.*

[22] Amtliche Anmerkung: Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann bei der Ausstellung des Führerscheins vom Antragsteller verlangen, sich einem Sehtest zu unterziehen.

[23] Amtliche Anmerkungen: *Nur Führerscheine, die ab 1. März 2018 ausgestellt wurden*. Für Inhaber kosovarischer Führerscheine, die vor dem 1. März 2018 ausgestellt wurden *und deren Inhabern aufgrund ihres ordentlichen Wohnsitzes in der Bundesrepublik Deutschland ab dem 1. März 2018 kein kosovarischer Führerschein ausgestellt werden konnte*, ist über das Kraftfahrt-Bundesamt bei der zuständigen kosovarischen Behörde eine Auskunft über den Besitz und die Gültigkeit der Fahrerlaubnis einzuholen.

[24] *Amtliche Anmerkung: Alle von der Republik Kosovo erteilten Fahrerlaubnisklassen berechtigen auch zum Führen von Kleintraktoren, Arbeitsfahrzeugen und -maschinen und Traktoren mit Anhänger. Eine Umschreibung dieser Fahrerlaubnisse in die Klasse T kann nicht jedoch erfolgen.*

Republik Nordmazedonien	*alle*	*nein*	*nein*
(weggefallen)			
Monaco	*alle*	*nein*	*nein*
Namibia[16]	*A1, A, B, BE, C1*[17]*, C1E, C*[17]*, CE*	*nein*	*nein*
Neukaledonien	*alle*	*nein*	*nein*
Neuseeland	*1, 6*[10]	*nein*	*nein*
Republik Korea	*1, 2*[1]	*nein*	*nein*
San Marino	*alle*	*nein*	*nein*
Schweiz	*alle*	*nein*	*nein*
Serbien	*alle*[18]	*nein*	*nein*
Singapur	*alle*	*nein*	*nein*
Südafrika	*alle*	*nein*	*nein*
Fahrerlaubnisse, die im tatsächlichen Herrschaftsbereich der Behörden in Taiwan[2] *erteilt wurden*	*B/BE*[1]	*nein*	*nein*
Vereinigtes Königreich[22]	*alle*	*nein*	*nein*
Fahrerlaubnisse aus den Australischen Territorien:			
[…]			
Pkw-Fahrerlaubnisse der US-Bundesstaaten und US-amerikanischen Außengebiete[1]***:***			
– Alabama	*D*	*nein*	*nein*
– Arizona	*G, D, 2*	*nein*	*nein*
– Arkansas	*D*	*nein*	*nein*
– Colorado	*C, R*	*nein*	*nein*
– Connecticut	*D, 1, 2*	*ja*	*nein*
– Delaware	*D*	*nein*	*nein*
– District of Columbia	*D*	*ja*	*nein*
– Florida	*E*	*ja*	*nein*
– Idaho	*D*	*nein*	*nein*
– Illinois	*D*	*nein*	*nein*
– Indiana	*Operator License, Chauffeur License*[3]*, Public Passenger Chauffeur License*[3]*, Commercial Driver License, Probationary Operator´s License*	*ja*[7]	*nein*
– […]			

Zukünftiges Recht

Ausstellungsstaat	Klasse(n)	theoretische Prüfung	praktische Prüfung
Albanien[19)]	A1, A2, A, B, BE, C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D und DE	nein	nein
Albanien[19]	AM	nein	ja
Andorra	alle	nein	nein
Bosnien und Herzegowina	A1, A, B	nein	nein
Französisch-Polynesien	alle	nein	nein
Gibraltar[22]	alle	nein	nein
Guernsey	alle	nein	nein
Insel Man	alle	nein	nein
Israel	A1, A2, A, B	nein	nein
Japan	alle	nein	nein
Jersey	alle	nein	nein
Kosovo[23]	AM, A1, A2, A, B, BE, C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D und DE	nein	nein
Moldau	A1, A2, A, B, BE, C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D und DE	nein	ja
Montenegro	alle	nein	nein
Republik Nordmazedonien (weggefallen)	alle	nein	nein
Monaco	alle	nein	nein
Namibia[16]	A1, A, B, BE, C1[17], C1E, C[17], CE	nein	nein
Neukaledonien	alle	nein	nein
Neuseeland	1, 6[10]	nein	nein
Republik Korea	1, 2[1]	nein	nein
San Marino	alle	nein	nein
Schweiz	alle	nein	nein
Serbien	alle[18]	nein	nein
Singapur	alle	nein	nein
Südafrika	alle	nein	nein
Fahrerlaubnisse, die im tatsächlichen Herrschaftsbereich der Behörden in Taiwan[2] erteilt wurden	B/BE[1]	nein	nein
Ukraine[25)]	A1, A, B, BE, C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D, DE	nein	nein

[25)] Amtliche Anmerkung: Vor Ausstellung eines Führerscheins der Klasse C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D oder DE hat der Antragsteller seine Eignung nach Maßgabe der Anlage 5 und die Erfüllung der Anforderungen an das Sehvermögen nach Anlage 6 nachzuweisen. Die ukrainische Klasse A1 entspricht der deutschen Klasse AM. Wurden die Klassen C oder D ohne die Klasse B erteilt, ist für die Erteilung der Klasse B die theoretische und praktische Prüfung abzulegen. Eine Erteilung der Klasse C oder D ohne vorherige Erteilung der Klasse B ist nicht vorgesehen.

Vereinigtes Königreich[22]	**alle**	**nein**	**nein**
Fahrerlaubnisse aus den Australischen Territorien:			
[…]			
Pkw-Fahrerlaubnisse der US-Bundesstaaten und US-amerikanischen Außengebiete[1]:			
– Alabama	**D**	**nein**	**nein**
– Arizona	**G, D, 2**	**nein**	**nein**
– Arkansas	**D**	**nein**	**nein**
– Colorado	**C, R**	**nein**	**nein**
– Connecticut	**D, 1, 2**	**ja**	**nein**
– Delaware	**D**	**nein**	**nein**
– District of Columbia	**D**	**ja**	**nein**
– Florida	**E**	**ja**	**nein**
– Idaho	**D**	**nein**	**nein**
– Illinois	**D**	**nein**	**nein**
– Indiana	**Operator License, Chauffeur License[3], Public Passenger Chauffeur License[3], Commercial Driver License, Probationary Driver`s License**	**ja[7]**	**nein**
– […]			

[1] Amtliche Anmerkung: Soweit in der Spalte „Klasse(n)“ nicht „alle“, sondern nur eine bestimmte Klasse oder bestimmte Klassen genannt sind, erfolgt aufgrund dieser Klasse(n) nur die Erteilung der Klasse B.

[2] […]

[19] Amtliche Anmerkungen: Für Inhaber albanischer Führerscheine, die vor dem 24. Januar 2017 ausgestellt wurden, ist über das Kraftfahrt-Bundesamt bei der zuständigen albanischen Behörde eine Auskunft über den Besitz und die Gültigkeit der Fahrerlaubnis einzuholen.

[20] weggefallen

[21] weggefallen

[22] Amtliche Anmerkung: Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann bei der Ausstellung des Führerscheins vom Antragsteller verlangen, sich einem Sehtest zu unterziehen.

[23] Amtliche Anmerkungen: Für Inhaber kosovarischer Führerscheine, die vor dem 1. März 2018 ausgestellt wurden, ist über das Kraftfahrt-Bundesamt bei der zuständigen kosovarischen Behörde eine Auskunft über den Besitz und die Gültigkeit der Fahrerlaubnis einzuholen.

[24] weggefallen

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
Verordnung über die Erteilung einer Verwarnung, Regelsätze für Geldbußen und die Anordnung eines Fahrverbotes wegen Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr	**Verordnung über die Erteilung einer Verwarnung, Regelsätze für Geldbußen und die Anordnung eines Fahrverbotes wegen Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr**
(Bußgeldkatalog-Verordnung - BKatV) vom: 14.03.2013 - Zuletzt geändert durch Art. 3 V v. 2.10.2024 I Nr. 299	**u n v e r ä n d e r t**
Anlage	**Anlage**
(zu § 1 Absatz 1) Bußgeldkatalog (BKat)	**(zu § 1 Absatz 1) Bußgeldkatalog (BKat)**
(Fundstelle: BGBl. I 2013, 500 – 540 , bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnoten)	u n v e r ä n d e r t
Abschnitt I Fahrlässig begangene Ordnungswidrigkeiten	u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht

Lfd. Nr.	*Tatbestand*	*Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)*	*Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten*
[…]	[…]		
169	*Einer vollziehbaren Auflage nicht nachgekommen*	*§ 10 Absatz 2 Satz 4 § 23 Absatz 2 Satz 1 § 28 Absatz 1 Satz 2 § 46 Absatz 2 § 74 Absatz 3 § 75 Nummer 9, 14, 15*	*25 €*
	Ablieferung und Vorlage des Führerscheins		
170	*Einer Pflicht zur Ablieferung oder zur Vorlage eines Führerscheins nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen*	*§ 75 Nummer 10 i. V. m. den dort genannten Vorschriften*	*25 €*
	Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung		
171	*Ohne erforderliche Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung einen oder mehrere Fahrgäste in einem*	*§ 48 Absatz 1 § 75 Nummer 12*	*75 €*

	in § 48 Absatz 1 FeV genannten Fahrzeug befördert		
172	*Als Halter die Fahrgastbeförderung in einem in § 48 Absatz 1 FeV genannten Fahrzeug angeordnet oder zugelassen, obwohl der Fahrzeugführer die erforderliche Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung nicht besaß*	*§ 48 Absatz 8 § 75 Nummer 12*	*75 €*
	Ortskenntnisse bei Fahrgastbeförderung		
173	*Als Halter die Fahrgastbeförderung in einem in § 48 Absatz 1 i. V. m. § 48 Absatz 4 Nummer 7 FeV genannten Fahrzeug angeordnet oder zugelassen, obwohl der Fahrzeugführer die erforderlichen Ortskenntnisse nicht nachgewiesen hat*	*§ 48 Absatz 8 § 75 Nummer 12*	*35 €*
[…]			

Zukünftiges Recht

Lfd. Nr.	**Tatbestand**	**Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)**	**Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten**
[…]	unverändert		
169	**Einer vollziehbaren Auflage nicht nachgekommen**	**§ 10 Absatz 1 Nummer 5, 7 bis 9** **§ 23 Absatz 2 Satz 1** **§ 28 Absatz 1 Satz 2** **§ 29 Absatz 1 Satz 6** **§ 46 Absatz 2** **§ 74 Absatz 3** **§ 75 Nummer 9**	**25 €**
	Ablieferung und Vorlage des Führerscheins		
170	**Einer Pflicht zur Ablieferung oder zur Vorlage eines Führerscheins nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen**	**§ 75 Nummer 10 i. V. m. den dort genannten Vorschriften**	**25 €**
	Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung		
171	**Ohne erforderliche Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung einen oder mehrere Fahrgäste in einem in § 48 Absatz 1 FeV genannten Fahrzeug befördert**	**§ 48 Absatz 1 § 75 Nummer 12**	**75 €**
172	**Als Halter die Fahrgastbeförderung in einem in § 48 Absatz 1 FeV genannten Fahrzeug angeordnet oder zugelassen, obwohl der Fahrzeugführer die erforderliche Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung nicht besaß**	**§ 48 Absatz 7 § 75 Nummer 12**	**75 €**
	Ortskenntnisse bei Fahrgastbeförderung		
173	weggefallen		
[…]	unverändert		

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr und den Kabotageverkehr	**Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr und den Kabotageverkehr**
(- GüKGrKabotageV) vom: 28.12.2011 - Zuletzt geändert durch Art. 29 G v. 2.3.2023 I Nr. 56	**(- GüKGrKabotageV) vom: 28.12.2011 - Zuletzt geändert durch Art. 29 G v. 2.3.2023 I Nr. 56**
§ 20	§ 20
Antrag auf Ausstellung einer Fahrerbescheinigung	**Antrag auf Ausstellung einer Fahrerbescheinigung**
(1) […]	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Mit dem Antrag nach Absatz 1 müssen der zuständigen Behörde folgende Unterlagen vorgelegt werden:	(2) u n v e r ä n d e r t
1. die dem Unternehmer erteilte Gemeinschaftslizenz,	1. u n v e r ä n d e r t
2. die Arbeitsgenehmigung-EU des Fahrpersonals, wenn eine solche erteilt worden ist,	2. u n v e r ä n d e r t
3. der Pass, Passersatz oder Ausweisersatz, der Aufenthaltstitel des Fahrpersonals*,*	3. der Pass, Passersatz oder Ausweisersatz, der Aufenthaltstitel des Fahrpersonals**.**
4. der Nachweis nach § 11 Absatz 4 Nummer 1 der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung.	**entfällt**
Wird ein Nachweis nach Satz 1 Nummer 4 nicht vorgelegt, erfolgt kein Eintrag der Schlüsselzahl 95 nach Anlage 9 der Fahrerlaubnis-Verordnung in das Feld „Besondere Bemerkungen“. Die zuständige Behörde kann Nachweise auch für die übrigen nach Absatz 1 zu machenden Angaben verlangen.	Die zuständige Behörde kann Nachweise auch für die übrigen nach Absatz 1 zu machenden Angaben verlangen.

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
	(3) Die Schlüsselzahl 95 nach Anlage 9 der Fahrerlaubnis-Verordnung wird auf Antrag in das Feld „Besondere Bemerkungen“ der Fahrerbescheinigung eingetragen, sofern bei Antragstellung ein Nachweis der bestehenden Qualifikation nach § 7 Absatz 1 oder 2 Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz vorgelegt wird. Wird ein entsprechender Nachweis nicht vorgelegt, kann der Nachweis der bestehenden Qualifikation auf Antrag auch erbracht werden, wenn sich das Bestehen der Qualifikation aus dem Ergebnis eines Datenabrufs nach § 21 Absatz 1 Nummer 2 Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz ergibt.

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr	**Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr**
(- GebOSt) vom: 25.01.2011 - Zuletzt geändert durch Art. 4 V v. 17.12.2024 I Nr. 422 Änderung durch Art. 3 V v. 19.12.2025 I Nr. 382	**(- GebOSt) vom: 25.01.2011 - Zuletzt geändert durch Art. 4 V v. 17.12.2024 I Nr. 422 Änderung durch Art. 3 V v. 19.12.2025 I Nr. 382**
Anlage	**Anlage**
(zu § 1)	**(zu § 1)**
(Fundstelle: BGBl. I 2011, 101 - 123;bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnoten)	u n v e r ä n d e r t
1. Abschnitt	u n v e r ä n d e r t
Gebühren des Bundes	u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht

Gebühren-Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
[…]		
202.7	*Ausfertigung eines Führerscheins, soweit nicht bereits in den Nummern 202.1 bis 202.5 eingeschlossen, oder einer als Nachweis der Fahrerlaubnis geltenden befristeten Prüfungsbescheinigung (§ 22 Absatz 4 Satz 7 FeV), soweit vom Bewerber veranlasst*	*10,20*
[…]		
345	*Entscheidung über die Erteilung bei Anerkennung einer Ausbildungsstätte nach § 9 BKrFQG, Untersagung der Ausübung von Tätigkeiten nach § 10 Absatz 4 BKrFQG, Rücknahme oder Widerruf der Anerkennung, einschließlich Anerkennungsurkunde, nach § 10 Absatz 1 und 2 BKrFQG*	*51,10 bis 511,00*
[…]		

Zukünftiges Recht

Gebühren-Nummer	**Gegenstand**	**Gebühr Euro**
[…]		

202.7	**Ausfertigung eines Führerscheins, soweit nicht bereits in den Nummern 202.1 bis 202.5 eingeschlossen, oder einer als Nachweis der Fahrerlaubnis geltenden befristeten Prüfungsbescheinigung (§ 22 Absatz 4 Satz 6 FeV), soweit vom Bewerber veranlasst**	**10,20**
[…]	**unverändert**	
345	**Entscheidung über die Erteilung, Änderung oder Versagung der Anerkennung einer Ausbildungsstätte einschließlich der Ausstellung der Anerkennungsurkunde nach § 9 BKrFQG in Verbindung mit § 5 BKrFQV, Untersagung der Ausübung von Tätigkeiten nach § 10 Absatz 4 BKrFQG, Rücknahme oder Widerruf der Anerkennung, einschließlich Einziehung der Anerkennungsurkunde, nach § 10 Absatz 1 und 2 BKrFQG**	**51,10 bis 511,00**
[…]	**unverändert**	

Hinweise zur Darstelleung

Regelungen, die nicht geändert wurden, wurden teilweise nicht aufgeführt, um Übersichtlichkeit zu wahren. Dies erfolgte durch Darstellung „[…]“.

Bei Fußnoten fehlt die Klammer („)“). Dies ließ sich aufgrund Formatvorgaben des Arbeitsdokuments nicht ändern.

Um Änderungen zu verdeutlichen, wurden teilweise gelbe Markierung verwendet.